

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung, Abteilung Polizeianglegenheiten

Kennzeichen
IVW1-10/76-01

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 05.11.2001
zu Ltg.-854/P-8/1-2001
V-Ausschuss

Änderung des NÖ Polizeistrafgesetzes

S Y N O P S E

St. Pölten, im Oktober 2001

Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens

I.

Der Entwurf zur Änderung wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. die Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
2. die Abteilung Finanzen
3. die Abteilung Gemeinden
4. die Abteilung Veterinärangelegenheiten
5. die Abteilung Naturschutz
6. die Beratungs-, Informations- und Beschwerdestelle beim Amt der NÖ Landesregierung
7. den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ, Tor zum Landhaus, Rennbahnstraße 29, 3109 St. Pölten
8. die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs, z.Hdn. des Herrn Bezirkshauptmannes Wirkl. Hofrat Dr. Werner Nikisch, 3910 Zwettl
9. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
10. die Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1010 Wien
11. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
12. die Wirtschaftskammer Niederösterreich, Herrengasse 10, 1010 Wien
13. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, Windmühl-gasse 28, 1060 Wien
14. den Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Niederösterreich, Magistratsdirektion, Rathausplatz 1, 3100 St. Pölten
15. den Verband der NÖ Gemeindevertreter der österreichischen Volkspartei, Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten
16. den Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich, Bahnhofsplatz 10, Postfach 73, 3100 St. Pölten
17. den Verband der freiheitlichen und unabhängigen Gemeindevertreter Niederösterreichs - GVV, Untere Wagramer Straße 1, 3108 St. Pölten
18. die Rechtsanwaltskammer für NÖ, Andreas Hofer Straße 6, 3100 St. Pölten
19. die Notariatskammer für Wien, NÖ und Burgenland, Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien
20. die Landeskammer der Tierärzte NÖ, Biberstraße 22, 1010 Wien

An die
Beratungsstellen aller
Bezirkshauptmannschaften
und Magistrate der Städte mit eigenem Statut

mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme und Übermittlung allfälliger Stellungnahmen.

Darüber hinaus sind Stellungnahmen von nachstehenden Institutionen bzw. Personen innerhalb offener Frist eingelangt:

1. Grüne Fraktion im NÖ Landtag, Neue Herrengasse 1, 3109 St. Pölten
2. Verein gegen Tierfabriken, Klamm 112, 3053 Brand-Laaben
3. Internationaler Bund der Tierversuchsgegner („Ein Recht für Tiere“)
Radetzkystraße 21, 1030 Wien
4. Tierschutzverein Bezirk Baden, Zubringerstraße 64, 2500 Baden
5. Tierschutzverein Canis (canis@aon.at)
6. Tierschutzverein Krems, Rechte Kremszeile 66, 3500 Krems
7. Wiener Tierschutzverein, Triesterstraße 8, 2331 Vösendorf
8. Tier- und Naturschutzverein Ybbstal im Wiener Tierschutzverein,
3333 Böhlerwerk
9. Ernst Brutzky, Wagnergasse 24, 3100 St. Pölten
10. Helmut Döllinger (helmuth.doellinger@utanet.at)
11. Margit Eder (Margit.Eder@tpawt.com)
12. Traude und Walter Frank, 2104 Kleinwillersdorf 4
13. Dipl.Ing. Brigitte Haberstroh, Flotowgasse 31, 2700 Wr. Neustadt
14. Dr. Cordula König, Rehsteig 14, 2384 Breitenfurt

II. Allgemeiner Teil

Zum Änderungsentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

Zu dem mit Schreiben vom 27. Juni 2001 übermittelten Entwurf einer Änderung des NÖ Polizeistrafgesetzes teilen wir Ihnen mit, dass aus unserer Sicht gegen die beabsichtigten Änderungen keine Einwände bestehen.

Weiters wird auf die Vorgaben der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften hingewiesen.

Gruppe Raumordnung und Umwelt, Abteilung Naturschutz

Zum übermittelten Entwurf wird mitgeteilt, dass seitens der Abteilung Naturschutz die vorgeschlagene Regelung begrüßt wird. Eine Verpflichtung Hunde an der Leine zu führen bzw. in besonderen Situationen zusätzlich mit Beißkorb zu sichern, trägt dem Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung Rechnung. Von der für Tierschutz zuständigen Abteilung wird der durch die Versendung des Entwurfes Rechnung getragenen Kompetenz (Angelegenheit der örtlichen Sicherheitspolizei und nicht des Tierschutzes) zugestimmt.

Unabhängiger Verwaltungssenat

Hinsichtlich der Kostenbelastung ist zu sagen, dass durch die derzeit gegebene Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die im Entwurf geregelten Sachverhalte bei Inkrafttreten der vorgesehenen Regelungen mit einer beachtlichen Zahl von Anzeigen und damit von Strafverfahren und in weiterer Folge Berufungsverfahren gerechnet wird. Naturgemäß ist eine ziffernmäßige Abschätzung aber nicht möglich.

Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer

Zum Gesetzesentwurf betreffend die Änderung des NÖ. Polizeistrafgesetzes nimmt die NÖ. Landes-Landwirtschaftskammer wie folgt Stellung:

Grundsätzlich steht die NÖ. Landes-Landwirtschaftskammer dem Vorhaben, Maßnahmen zur Vermeidung der Gefährdung oder Belästigung von Menschen durch Hunde zu ergreifen, positiv gegenüber. Es ist jedoch fraglich, ob der vorliegende Entwurf tatsächlich Abhilfe schaffen kann, wenn man bedenkt, dass es in anderen Bundesländern wie z.B. Oberösterreich Meldepflichten, Kennzeichnungspflichten, Bewilligungspflichten bzw. Untersagungsmöglichkeiten gibt.

Wirtschaftskammer Niederösterreich

Zur oben angeführten Begutachtung bestehen seitens der Wirtschaftskammer Niederösterreich keine Bedenken.

Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP

Zum o. a. Gesetzesentwurf erlauben wir uns wie folgt Stellung zu nehmen:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die im § 2 normierte Mitwirkung der Bundesgendarmerie bei der Vollziehung der Verhaltensregeln im Zusammenhang mit dem Führen und Verwahren von Hunden einem Wunsch der NÖ Gemeinden entspricht und daher ausdrücklich begrüßt wird.

Allerdings würde der Inhalt der geplanten Novelle systematisch besser in das NÖ Tierschutzgesetz 1985, LGBl. 4610-1, passen, da dort bereits in § 6 eine Bestimmung über die Hundehaltung vorhanden ist.

Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich

Grundsätzlich wird eine Legistik zum Gegenstand Hundehaltung und -verwahrung zwecks Vermeidung von Vorfällen mit Hundebissverletzungen begrüßt.

Rechtsanwaltskammer Niederösterreich

Bezugnehmend auf Ihr geschätztes Schreiben vom 27. Juni 2001 samt dem übermittelten Gesetzesentwurf erlaubt sich die Rechtsanwaltskammer Niederösterreich durch das Ausschussmitglied RA Mag. Manfred Sommerbauer nachstehende Stellungnahme abzugeben:

Grundsätzlich befürwortet die Rechtsanwaltskammer Niederösterreich die Intention des gegenständlichen Gesetzesentwurfes, die Bevölkerung stärker als bisher zu schützen.

Bezirkshauptmannschaft Baden

In Entsprechung des d.a. Ersuchens vom 27. Juni 2001 nimmt die Bezirkshauptmannschaft Baden zum übermittelten Gesetzesentwurf betreffend die Änderung des NÖ Polizeistrafgesetzes wie folgt Stellung:

1. Allgemein

Die Problematik, die der vorliegende Gesetzesentwurf anspricht, ist auch im Vollziehungsbereich der Bezirkshauptmannschaft Baden immer wieder akut geworden und wurde anlässlich zweier Bürgermeisterkonferenzen erörtert. Der geltenden Rechtslage entsprechend bezog sich die Erörterung vor allem darauf, was seitens der Gemeinden unternommen werden könnte, um durch nicht fachgerechte Hundehaltung bzw. -führung hervorgerufenen, das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen zu begegnen.

Als Ergebnis der Bürgermeisterkonferenzen wurde von der Bezirkshauptmannschaft Baden auf Ersuchen verschiedener Gemeinden ein Beispiel einer sogenannten "Leinen- und Beißkorbverordnung" (ortspolizeiliche Verordnung) ausgearbeitet und den Gemeinden zur allfälligen Umsetzung oder Anpassung an die örtlichen Besonderheiten übermittelt.

Dieses Verordnungsbeispiel liegt der Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Baden bei und dient zur Information.

Insgesamt wird es aber begrüßt, dass diese, sicherlich landesweite Problematik einer einheitlichen Regelung unterzogen werden soll.

**Ortspolizeiliche Verordnung
betreffend die Haltung und Führung von Hunden
im Gemeindegebiet von *******

Der Gemeinderat der Gemeinde ***** hat in seiner Sitzung vom **.**.**** auf Grund des § 33 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung, LGBl 1000, folgenden Beschluss gefasst:

Verordnung

§ 1 Leinenpflicht

- (1) Außerhalb von eingefriedeten nicht öffentlich zugänglichen Liegenschaften, Gebäuden, geschlossenen Fahrzeugen und geschlossenen Behältnissen (z.B. Transportboxen) sind Hunde stets an der Leine zu führen.
- (2) Die Leine darf eine Länge von 3 m nicht überschreiten.

- (3) Ausgenommen von der Leinenpflicht sind
1. die von Organen der öffentlichen Aufsicht in Ausübung ihres Dienstes bestimmungsgemäß verwendeten Hunde (Diensthunde),
 2. Jagdhunde während der Jagd.

§ 2 Beißkorbpflicht

- (1) In jenen Teilen des Gemeindegebietes, die im angeschlossenen Plan (Anhang A) mit roter Farbe eingegrenzt sind, sind der Leinenpflicht unterliegende Hunde (§ 1 Abs. 1 bis 3) überdies mit einem Beißkorb zu versehen.
- (2) Der Beißkorb muss so ausgeführt und so angebracht sein, dass der Hund weder zubeißen noch den Beißkorb abstreifen kann.

§ 3 Eingefriedete nicht öffentlich zugängliche Liegenschaften

- (1) Auf eingefriedeten nicht öffentlich zugänglichen Liegenschaften sind Hunde, sofern sie nicht an der Leine geführt werden oder unter § 1 Abs. 3 fallen, zu beaufsichtigen oder an eine Laufkette (Laufleine) zu legen.
- (2) Von der Bestimmung des Abs. 1 sind Hunde ausgenommen, wenn und solange die Einfriedung so hergestellt ist und so instand gehalten wird, dass der Hund die Liegenschaft nicht selbständig verlassen kann, und wenn und solange die Zugänge zur Liegenschaft geschlossen gehalten werden.

§ 4 Hundeverbot

- (1) In jenen Anlagen (Parkanlagen, Kinderspielplätze und dergleichen), welche in Anhang B genannt sind, ist das Halten und Führen von Hunden verboten.
- (2) Vom Verbot des Abs. 1 sind die in § 1 Abs. 3 genannten Hunde ausgenommen.
- (3) Es ist verboten, Hunde in öffentlichen Brunnenanlagen zu baden oder sonst zu reinigen.

§ 5 Verunreinigungen

Durch die Hundeführung verursachte Verunreinigungen von Parkanlagen, Kinderspielplätzen, öffentlichen Rasenflächen und Gehwegen sind - unbeschadet den Bestimmungen der StVO - unverzüglich zu beseitigen.

§ 6 Lärmschutz

Es ist durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Verwahrung des Hundes im Gebäude, ordnungsgemäße Pflege und Beaufsichtigung) sicher zu stellen, dass durch die Hundehaltung ungehörlicher Weise störender Lärm nicht erregt wird.

§ 7 Verantwortlichkeit

- (1) Für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung sind unabhängig von einander verantwortlich
 1. der Eigentümer des Hundes,
 2. der Inhaber des Hundes.
- (2) Für die Einhaltung der Bestimmungen des § 3 ist überdies der Grundeigentümer, Pächter oder sonstige Verfügungsberechtigte verantwortlich.

§ 8 Verwaltungsübertretungen

Wer dieser Verordnung zuwider handelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird gemäß Artikel VII EGVG mit Geldstrafe bis zu 3000 S, wenn aber mit einer Geldstrafe nicht das Auslangen gefunden kann, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen bestraft.

§ 9 Andere Vorschriften

Durch diese Verordnung werden bestehende Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes Niederösterreich nicht berührt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt ***** in Kraft. Gleichzeitig tritt ***** außer Kraft.

Der Bürgermeister

Grüne Fraktion im NÖ Landtag

Aufgrund zahlreicher Gespräche, die von Seiten der Grünen mit ExpertInnen aus dem Bereich der Verhaltensforschung, der Tiermedizin und der Tierschutzverbände bezüglich Hundehaltung geführt wurden, möchten wir wie folgt zur vorgelegten Novelle des Polizeistrafgesetzes Stellung nehmen:

Vorauszuschicken ist, dass unserer Ansicht nach dringend Bestimmungen betreffend Hundehaltung und Hundebildung gefordert sind. Diese müssten allerdings weit eher im Bereich des Tierschutzgesetzes als im Bereich des Polizeistrafgesetzes angesiedelt sein.

Sämtliche Diskussionen, die im Zusammenhang mit Hundebissen geführt wurden, wurden fast ausschließlich auf emotionaler denn auf sachlicher Ebene geführt und waren meist mit der medialen Abhandlung des Themas ‚potentielle Gefährlichkeit von Hunden‘ und dem – wiederum sachlich vollkommen unbegründeten – Thema „Kampfhund“ beendet.

Die jetzt vorgelegte Novelle ist nach Ansicht der Grünen nicht nur nicht geeignet, die Problemlage rund um falsch oder von nur mangelhaft informierten HundehalterInnen gehaltene Tiere in den Griff zu bekommen. Sie ist auch über weite Strecken mangelhaft, weil ungenau formuliert, und trägt sicher wenig dazu bei, den Großteil der Bissverletzungen, die zum überwiegenden Teil im familiären Umfeld bzw. im „hundeeigenen“ Territorium stattfinden, künftig hintenzuhalten oder gar zu vermeiden.

Verein gegen Tierfabriken

Die Begutachtungsfrist für den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Polizeistrafgesetz geändert wird, endet im Herbst 2001. Innerhalb offener Frist erlaubt sich der Verein gegen Tierfabriken, sich im Wesentlichen den Ausführungen des Arbeitskreises "Juristen für Tierrechte" beim Int. Bund der Tierversuchsgegnern anzuschließen und Ihnen zu übermitteln:

Grundsätzliche Anmerkungen

Fortbewegung und Leinenzwang

Ständiges Anleinen des Hundes ist tierschutzrelevant, da dem Hund nicht allein die Möglichkeit genommen wird, seinem Bewegungsbedürfnis nachzukommen, vielmehr die Möglichkeit der Aufnahme der für den Hund bedeutsamen Reizqualitäten verringert oder ganz verhindert wird und sich schließlich durch das Unterbinden arttypischer Kommunikation mit anderen Hunden Verhaltensfehlentwicklungen ergeben können.

Wie wir aus der Verhaltensforschung wissen, kann ein ständig angeleinter Hund weder in seiner Laufgeschwindigkeit noch in der Auswahl der für ihn relevanten Reize, was sich auch auf die Auswahl der begangenen Strecken bezieht, seinen Motivationen folgen. Die entsprechenden Auswahlkriterien decken sich hier selten; man beachte allein die unterschiedliche Bedeutung, die einem hypothetischen Geruch einerseits von einem primär geruchlich orientierten Hund und andererseits von einem primär optisch orientierten Menschen zuerkannt wird. So verringert sich automatisch die erfahrbare Reizvielfalt für den Hund, wird doch die Reizauswahl von einem Menschen vorgenommen - und nur ein geringer Teil der für den Menschen relevanten Umweltreize besitzt für den Hund eine annähernd entsprechende Bedeutung. Zudem werden Kontakte zu Artgenossen erschwert bzw. unmöglich gemacht. Jeder Hund muss von frühester Jugend an Sozialverhalten lernen. Er benötigt dazu Kontakte zu Artgenossen. Angeleinte Hunde können soziale Kontakte zu Artgenossen nur unter starken Einschränkungen ausführen : Ein Demonstrieren der sozialen Position, Geruchskontrollen u.a. werden nicht allein durch die

Leine eingeschränkt, sondern vom leineführenden Menschen stark beeinflusst. So verhalten sich etliche Hunde angeleint untypisch aggressiv oder ängstlich Artgenossen gegenüber, und es kommt zu (vermeidbaren) Beißereien.

Es versteht sich von selbst, dass Hunde etwa auf Kinderspielplätzen anzuleinen sind. Zu fordern ist aber - und das wird im vorliegenden Entwurf verabsäumt - flächendeckend als zusätzliche Maßnahme "Hundebegegnungsstätten" zu schaffen : große, begrünte Auslaufflächen, die vielfältige Kontakte für Hund und Halter ermöglichen. Personen mit ihren Hunden muss die Möglichkeit eröffnet werden, ihre Vierbeiner auf diesen speziell gewidmeten Flächen frei laufen zu lassen.

Die juristischen Grenzen eines generellen Leinen- und Maulkorbzwangs sind augenscheinlich gegeben. Das Heil - wie hier vorgeschlagen - in dieser Maßnahme zu suchen, um künftig Beißverletzungen hintanzuhalten, wird sich unserer Ansicht nach als Chimäre darstellen. Der vernünftige Grund oder die Rechtfertigung für diese Maßnahmen am Hund ist selbst dann, wenn dieser auffällig wurde, etwa gebissen hat, oft zweifelhaft. Möglicherweise ergibt sich erst aus dem Maulkorbzwang eine soziale Schädigung, die in Form schwerer Verhaltensstörungen auftreten kann. Ständig angeleinte Hunde, die soziale Kontakte zu Artgenossen nur bedingt unter starken Einschränkungen führen können, die ihre Distanz zu Sozialpartnern nicht regulieren und ihr Bedürfnis zur Informationsaufnahme nicht befriedigen können, stellen möglicherweise für manchen Menschen in bestimmten Situationen sogar ein erhöhtes Unfallrisiko dar. Da durch generelle Anleinplicht artgemäßes Reagieren auf eine Vielzahl von Umweltreizen, die ihre Bewegung und deren Richtung lenken, zusätzlich unterbunden wird, ist die generelle Anleinplicht für alle Haushunde aus tierschutzrechtlichen Erwägungen abzulehnen.

Dass man einen Hund nur artgerecht halten kann, wenn auch der Freilauf möglich ist, ist leider dem Gesetzgeber nicht klar. Ein Hund, der an der

Leine läuft, kann kein normales Sozialverhalten entwickeln und wird zwangsläufig zur Aggressivität neigen. Genau dadurch entwickelt sich ein Hund zum Problemhund. Eine Stellungnahme von Stur zeigt ganz deutlich, dass der generelle Leinen- und Maulkorbzwang nicht die Lösung zur Gefahrenabwehr ist, und auch gegen das TSchG verstößt : " Ein ständiger Leinenzwang macht es dem Hund unmöglich, sein art- und im Einzelfall auch sein rassetypisches Bewegungsbedürfnis auszuleben. Eine Bewegung ausschließlich an der Leine ist somit nicht als artgerechte Haltung anzusehen". Stur führt weiter aus, dass die fehlende Befriedigung des Bewegungsbedürfnisses zu einem Sinken der Reizschwelle führt. Hunde, die ständig an der Leine geführt werden, sind in jedem Fall gefährlicher als Hunde, die sich frei bewegen können. Es ist damit zu rechnen, dass der Anteil von Bissvorfällen mit Hunden durch generellen Leinenzwang eher steigt als sinkt, wobei voraussichtlich in erster Linie Bissvorfälle in der eigenen Familie, die ja auch jetzt schon den größten Anteil an Bissvorfällen ausmachen, gehäuft auftreten werden.

Die Aggressionsbereitschaft von Hunden an der Leine ist höher anzusehen, als bei frei laufenden Hunden. Dafür sind zwei Ursachen verantwortlich :

1. Hunde, die durch die Leine festgehalten werden, haben weniger die Möglichkeit einer bedrohlich erscheinenden Annäherung durch Menschen, andere Hunde oder Objekte auszuweichen. Bei zu starker Annäherung kann es dadurch zu ansonsten vermeidbarer Verteidigungsaggression kommen.
2. Hunde, die an der Leine geführt werden, fühlen sich durch den Besitzer am anderen Ende der Leine gestärkt. Das kann im Einzelfall dazu führen, dass sie eine Auseinandersetzung mit einem anderen Hund, der sie ansonsten aus Gründen der Selbsterhaltung ausweichen würden, annehmen, was wiederum eine vermeidbare Gefahrensituation zur Folge hat.

Auch der ständig getragene Maulkorb schränkt wesentliche physische und psychische Funktionskreise ein :

? Thermoregulation : Ein Großteil der Thermoregulation des Hundes findet über das Hecheln statt. Fehlende Möglichkeit zum Hecheln führt insbesondere in der warmen Jahreszeit zu einem Wärmestau, der vor allem bei älteren

Hunden mit einer bestehenden Erkrankung des Herz- Kreislaufsystems bis zum Tod führen kann.

? Passform : Bei nicht ideal passendem Beißkorb kommt es zu Druckstellen bzw. Scheuerverletzungen der Haut, die das weitere Tragen unmöglich machen und damit, bei strenger Auslegung des Beißkorbzwinges ein Ausführen des Hundes nicht mehr möglich erscheinen lassen.

? Mimik : Ein wichtiger Bestandteil der innerartlichen Kommunikation zwischen Hunden stellt die Mimik dar. Durch den Maulkorb (der eine Art Maske darstellt), können Hunde gegenseitig ihre Mimik nicht mehr genau erkennen, was zu Missverständnissen führt. Da eine sehr häufige Ursache von Verletzungen von Menschen durch Hunde durch das Eingreifen in eine Auseinandersetzung zwischen Hunden ist, wird durch den ständigen Maulkorbzwang die von Hunden ausgehende Gefahr in diesem Bereich erhöht.

? Schnüffeln : Hunde erleben ihre Umwelt in erster Linie über ihren Geruchsin. Durch einen Maulkorb sind die Hunde massiv im Schnüffeln beeinträchtigt, was zu einer Reizverarmung führt und damit eine wesentliche Beeinträchtigung der artgemäßen Lebensqualität darstellt.

Conclusio : Dadurch lässt sich schließen, dass Leinenzwang in definierten Bereichen nur vertretbar ist, wenn genügend Plätze zur Verfügung stehen, an denen sich Hunde frei bewegen können und Maulkorbzwang nur bei gesunden Hunden, und zeitlich und örtlich beschränkt, vertretbar ist. Ein genereller Leinenzwang sollte nur als letzte Möglichkeit der Sicherung von tatsächlich als gefährlich erkannten Hunden eingesetzt werden.

Es wird leider immer nur von Menschenschutz oder Tierschutz ausgegangen, mit dem Ergebnis, dass die körperliche Unversehrtheit des Menschen höher zu bewerten ist, als die Notwendigkeit eines Hundes, sich frei zu bewegen. Das ist richtig, es soll allerdings endlich bedacht werden, dass auch beides möglich ist und man auch auf das Wohl des Hundes Rücksicht nimmt. Es ist bequemer, einen generellen Leinenzwang einzuführen, als Ausnahmen für Hunde vorzusehen, die ausreichend erzogen sind und keine Gefahr für den Menschen darstellen.

Für sehr bedenklich halten wir daher Meinungen, wie die von Bachler.

Gerade viele Stadtmenschen haben das Bedürfnis, durch den Hund in die Natur zu kommen und mit dem Hund etwas zu erleben. "Es ist keineswegs artgerechte Haltung, den Hund im Garten "abzustellen". Selbst damit wäre der nötige Auslauf nicht gegeben, denn welcher Hund rennt allein durch den Garten? Meinungen, man solle sich von seinem Hund trennen, wenn "die nötige Bewegungsfreiheit mit Leine oder innerhalb des eingefriedeten Besitztums oder auf einem Hundesportplatz nicht verschafft werden kann," werden von uns Juristen für Tierrechte aus tierquälerischen und ethologischen Gesichtspunkten abgelehnt.

Haybäck und Haybäck erkennen sehr richtig, dass die Leine lediglich ein Mittel zur Erreichung der jeweiligen Beherrschungsmöglichkeit des Hundes ist. Sie sehen sehr wohl den Unterschied zwischen dem "physischen" (sichtbarem) und dem virtuellen Leinenzwang. Es ist ebenso möglich, den Hund ohne sichtbare Leine zu beherrschen. Das Problem ist, dass die einzelnen Gesetze und VO, die den Leinen- und Maulkorbzwang als wirksames Mittel zu Unfallverhütung propagieren, weder wissenschaftlichen Überprüfungen noch der praktischen Erfahrung Stand halten. Es wurde und wird vielerorts zu schnell auf eine mediale Hundehysterie reagiert und nicht auf Experten aus der Veterinärmedizin gehört. Es wäre wichtig, ein Klima des gegenseitigen Verständnisses und der gegenseitigen Achtung zu schaffen. "Nicht Tiere statt Menschen und nicht Menschen statt Tiere soll unser Ziel sein, sondern Mensch und Tier - die Freundschaft und Liebe, die uns ein Hund geben kann, sind viel zu wertvoll, um sie mit falschem Hass zu zerstören".

Verordneter Leinenzwang muss ex lege mit Freilaufzonen gekoppelt werden.

Änderungswünsche zum vorliegenden Entwurf

? § 1 a NÖ Polizeistrafgesetz neuer Text ist inhaltlich zu überarbeiten bzw.

zu konkretisieren : Z (4) : Es bedarf der Erstellung eines sachlich begründeten, restriktiv gefassten Kriterienkataloges im Gesetz selbst, um "öffentliche Orte im Ortsgebiet" mit allenfalls erhöhtem Konfliktpotential exakt zu definieren. Nur Orte, die diese Kriterien inhaltlich erfüllen, dürfen von Gemeinden als Zonen mit genereller Leinenpflicht ausgewiesen werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass Gemeinden ihr gesamtes Gemeindegebiet zur Leinenzone erklären und überall die Leinenführung zur Pflicht wird. Z (5) : Die zusätzliche Auflage eines Beißkorbs für Hunde bestimmten Gewichts und Schulterhöhe in öffentlichen Verkehrsmitteln, in Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Parkanlagen !!!, in Einkaufszentren, Gaststätten, Badeanlagen oder bei Veranstaltungen führt de facto zu einer generellen Beißkorb- und Leinenpflicht für etwas größere Hunde und ist aus der Sicht der Ethologie und des Tierschutzes als tierquälerisch zu bezeichnen. Eine solche Anordnung widerspricht den Intentionen des Tierschutzgesetzes und kann als tierschutzrelevant bezeichnet werden. Damit wird eine artgerechte Hundehaltung konterkariert.

? Zu schaffen sind zusätzlich flächendeckend "Hundebegegnungsstätten" - große, begrünte und gegebenenfalls eingezäunte Auslaufflächen, die vielfältige Kontakte für Hund und Halter ermöglichen - wo die Hunde sich frei bewegen können. Damit kann gleichzeitig der Bewegungsfreiheit, dem Sozialverhalten und dem Erkundungsverhalten (Beschäftigungsmöglichkeit) der Hunde Rechnung getragen werden.

? Österreichs Hundebesitzer sind verantwortungsbewusster geworden. Seit 1991 hat sich die Zahl der Hunde, die Prüfungen abgelegt haben, mehr als verdoppelt (1998 : 23.288). Für die Wiener Hundebesitzer gibt es einen besonderen Anreiz, ihren Hund in die Schule zu schicken : Man braucht ein Jahr lang keine Hundesteuer zu zahlen, wenn der Vierbeiner eine Prüfung abgelegt hat. Schaffung eines Anreizsystems auch für N.Ö Hundebesitzer : Hunde mit bestimmter Ausbildung sollen nicht der Leinen- und Maulkorbpflicht unterliegen - virtuelle Leine des Hundehalters - und ein Jahr von der Hundesteuer befreit werden. Mit solch einem Anreizsystem wird die Zahl der Hunde mit "Führerschein" signifikant steigen.

? Flächendeckend sind Automaten mit Kot-Sackerln im Bundesland aufzustellen, damit die Hundehalter in die Lage versetzt werden, den Hundekot selbst zu entsorgen. Finanziert werden soll diese Maßnahme mit der Hundesteuer, die künftig zweckgebunden zu verwenden ist.

Im Namen der Plattform "Ein Recht für Tiere" und des Arbeitskreises "Juristen für Tierrechte"

Dr. Norbert Schauer

*Ich möchte noch hinzufügen dass insbesondere die Hundezonen, in denen sich Hunde frei bewegen dürfen, auch am Land große Relevanz haben, denn hier wird fälschlicherweise angenommen, Hunde hätten ohnehin genug Möglichkeiten, sich frei zu bewegen, nur wo? In der freien Natur bedeuten die Jäger akute Gefahr, auch wenn die Hunde nicht wildern, in Dörfern und Städten soll es ja auch keine Möglichkeit mehr geben.

*Außerdem lehnen wir Leinen- und Beißkorbzwang ab, diese sollte durch ein "oder" ersetzt werden. Dauerndes Tragen von sowohl Leine als auch Beißkorb ist tierschutzrelevant und somit bedenklich für die Tiere.

*Die Bezeichnung "Veranstaltung" muss genauer definiert werden, hier kann es zu Missverständnissen kommen, die auf Kosten der Tiere und Tierhalter gehen.

*Ebenso muss "unmittelbare Nähe" bei Schulen, Kinderspielplätzen, etc. genauer definiert werden.

*Wesenstests lehnen wir ab, sie sind ungenau und von der Tagesverfassung des einzelnen Hundes abhängig, vielmehr wäre eine "Begleithundeprüfung" und "Welpenschule" anzuraten.

*Auch ein 15/30-Maß ist abzulehnen, dies drängt alle größeren Hunde automatisch in das "gefährliche Eck".

*Abschließend: Warum wird diese Thematik nicht im NÖ Tierschutzgesetz behandelt, sondern im Polizeistrafgesetz? Gelten Hunde von vornherein als kriminell?

Tierschutzverein Bezirk Baden

Für den Tierschutzverein Baden/Bezirk besteht die Hauptaufgabe in der Verwahrung und Pflege von herrenlosen Hunde und Katzen in unserem Tierschutzhaus. Für alle Besitzer von Hunden wird es wichtig sein, dass eine gesetzliche Regelung für Hundehalter getroffen wird. Schade ist nur, dass es auch in diesem Fall (wie bereits bei einem bundeseinheitlichen Tierschutzgesetz) zu keiner Gesetzesregelung in ganz Österreich kommt.

Die Regelung von Erkennungschips für Hunde erscheint uns wichtig, da es für einen Hundebesitzer dann unmöglich wäre, sein Tier auszusetzen.

Der vorliegenden Novelle von Frau LR Christa Kranzl ist zuzustimmen, da unserer Meinung nach, Menschen niemals durch unsachgemäße Hundehaltung gefährdet werden dürfen.

Tierschutzverein Krems

Wunschgemäß möchten wir zur Novelle des NÖ Polizeistrafgesetzes im Bereich Hundehaltung Anregungen bzw. Vorschläge unterbreiten, die unbedingt vor Beschlussfassung als Gesetz bedacht werden sollten.

Es sollte hier nicht nur ein Gesetz über Leinen und Beißkorbzwang geschaffen werden, sondern es sollte im Rahmen dieser Novellierung die Möglichkeit gegeben sein auch Tierheime einem rechtlichen Status zuzuführen und auch den finanziellen Hintergrund zu regeln.

Es wird in der Praxis, wenn das Gesetz vollzogen wird, so laufen, dass viele Menschen weiterhin ihre Tiere frei laufen lassen, ein Strafverfahren riskieren und, um einem weiteren Strafverfahren zu entgehen, da sie nicht bereit sind sich an das Gesetz zu halten, den Hund in Tierheimen abgeben oder aussetzen.

Man muss sich im Rahmen der Novellierung auch Gedanken über allfällige Auswirkungen der Maßnahmen machen und wem dann die Probleme in weiterer Folge entstehen. Probleme vor allem auch dann, wenn sogenannte aggressive Tiere

von ihren Besitzern an Tierheime übergeben werden. Man kann nicht einfach die Verantwortung dann auf andere Menschen abwälzen und verlangen, dass sich Andere in Gefahr begeben müssen.

Angemerkt wird, dass jene Teile der eingelangten Stellungnahmen, die keiner konkreten Änderungsanordnung zuordenbar sind, im Allgemeinen Teil der Synopse wiedergegeben wurden.

Tier und Naturschutzverein Ybbstal im Wiener Tierschutzverein

Unsere Vorschläge zum Thema Hundehaltung:

Der Tier- und Naturschutzverein Ybbstal im Wr. Tierschutzverein spricht sich aus gegen einen allgemeinen Leinen- und Beißkorbzwang für Hunde, insbesondere gegen einen Leinen- und Beißkorbzwang für Service- und Therapiehunde, gegen einen allgemeinen Leinen- und Beißkorbzwang in Parkanlagen für einen Leinen- und Beißkorbzwang in öffentlichen Verkehrsmitteln oder Einkaufszentren sowie für einen Leinen- und Beißkorbzwang für als aggressiv bekannte oder auffällig gewordene Hunde, für ein Hundehalteverbot für Personen, die wegen aggressionsfördernder Hundehaltung bekannt oder auffällig geworden sind, für verstärkte Information und Ausbildung für Hundehalter, für die über Anreizsysteme motiviert werden soll, für eine Reform der Hundeausbildung und ein Verbot der potentiell aggressionsfördernden Gewalt- oder Zwangsmethoden in der Hundeausbildung, und weiters müsste die artgerechte Hundehaltung kontrolliert werden.

Ernst Borutzky, St. Pölten

Mi großer Bestürzung haben wir Ihren Artikel in der Zeitung – NÖ Nachrichten (Woche 27) – gelesen, in dem Sie ankündigen, im Herbst ein Landesgesetz

herausbringen zu wollen, demnach größere Hunde Leine und Beißkorb tragen müssten.

Offensichtlich verfügen Sie über keine Erfahrungen und unzureichendes Wissen bezüglich einer artgerechten Hundehaltung, denn der Inhalt Ihres geplanten Gesetzes kommt einer regelrechten Tierquälerei gleich. Jeder Tierarzt kann Ihnen bestätigen, dass dadurch eine Aggression von Hunden erst richtig provoziert und herauf beschworen wird, wenn Sie in ihrem Freiheitsdrang noch mehr eingeschränkt werden. Es gibt viele Hundebesitzer, die nur eine Wohnung, jedoch keinen Garten, besitzen. Werden Sie etwa verantworten, dass eine Vielzahl dieser Hundebesitzer die mit dieser verschärften Situation nicht mehr fertig werden oder auch aus Angst vor den angekündigten Strafen bei Nichteinhaltung der Vorschriften, ihre Tiere im Tierheim abliefern?

Sie würden mit Ihrer unsinnigen Verordnung „Leine und Beißkorb“ *nur die miesen und feigen Tier- und Hundehasser (Hundevergifter)* in ihrem Irrglauben bestärken, dass alle großen Hunde Bestien wären und dadurch direkt zu einer weiteren Eskalation dieser unglaublichen, großteils - medial und politisch - geschürten, Tier- und Hundehetze beitragen.

Josef Meinrad, den Sie sicher gekannt haben, tat einen sehr bedeutenden Spruch: „Seit ich die Menschen kenne, liebe ich die Tiere!“

Es wäre sicherlich nicht gut, wenn die Hetze gegen große Hunde von neuem angezettelt wird. Auch große Hunde haben ein Recht auf ein artgerechtes Leben. Haben Sie schon einmal den treuen und erwartungsvollen Blick eines Hundes genossen, wenn es weiß, dass er spazieren gehen darf?

Man kann nicht alle Rassen über einen Kamm scheren. Es gibt nicht von Haus aus eine böartigen Hund, es sind nur leider einige gestörte Besitzer, die die Hunde falsch erziehen, und sie teilweise mit Absicht zu „scharfen Hunden“ abrichten.

Vollkommen unlogisch erscheint eigentlich auch die Regelung, dass die Leinenpflicht und Beißkorb nur für Hunde über 30 cm Schulterhöhe gelten soll? Könnten nicht Hunde unter 30 cm genauso Bisswunden zufügen?

Der Hund ist der Freund des Menschen und sogar bereit sein Leben für uns einzusetzen, wenn es darauf ankommt.

Können Sie für sich sicherstellen, dass Sie unter Ihren „menschlichen“ Freunden eine derartige Bereitschaft finden würden.

Der Lebensraum für unsere Hunde ist ohnehin schon zu stark eingeschränkt. Vor allem im städtischen Bereich gibt es kaum noch Grünflächen oder Bereiche in denen sich unsere Hunde richtig austoben können. Hier beim „Schaffen“ sollten Sie und Ihre politischen Kollegen Ihre Energie einsetzen, nicht beim Einschränken und Zerstören der Freiheit von Lebewesen und deren notwendigen Existenzräume! Sie sollten es als Ihre Pflicht als Mensch und als Politiker sehen, auch gerecht zu unseren vierbeinigen Freunden zu sein, und ihnen eine artgerechte Existenz zu ermöglichen.

In diesem Sinne bitte ich und viele Hundebesitzer um Ihr Verständnis für unsere vierbeinigen Freunde. Und wenn Sie es schon nicht lassen können, dass Sie alles einschränken müssen, dass belassen Sie es wenigsten dabei: Beim freiem Laufen den Beißkorb oder den Hund an die Leine nehmen, aber ohne Beißkorb!

Helmuth Döllinger

Mit großem Bedauern musste ich am Samstag, den 21. 7. 01 in der Fernsehsendung „NÖ-heute“ hören, dass Sie für große Hunde eine Leinenpflicht **und** Beißkorbpflicht per Gesetz einführen wollen. Als Besitzer eines 6jährigen Schäferhundes, mit dem ich einen mehrwöchigen Kurs und abschließend die Begleithundeprüfung abgelegt habe, **kann und will ich** damit nicht einverstanden sein.

Ich kann Ihnen versichern, wenn ich mit meinem Hund weggehe, dass ich ihn **immer angeleint** habe. Eine zusätzliche Beißkorbpflicht lehne ich aus Gründen der massiven Einschränkung des Tieres ab. Weiters glaube ich nicht, dass damit mehr Sicherheit gewährleistet ist, da der Hund an der Leine ja sowieso unter Kontrolle ist.

Jene verantwortungslosen Hundebesitzer, welche ihre Hunde frei laufen lassen werden Sie auch damit nicht zur Einsicht bringen. Sie strafen damit nur jene Hunde, welche ordentlich geführt werden.

Es wäre, glaube ich, auch nötig Nichthundebesitzer beizubringen, wie man mit fremden Hunden umgehen soll (nicht angreifen ohne den Besitzer zu fragen, usw.). Sehr viele Unfälle könnten nämlich dadurch vermieden werden.

Ich hoffe, dass Sie Ihre Meinung überdenken, und auch Fachleute bzw. Tierärzte und Trainer auf Hundeabrichtplätzen dazu befragen, ob diese Maßnahmen wirklich sinnvoll sind.

Eder Margit

Aufgrund der letzten Medienberichte über o. a. Thema möchte ich bevor eine Verordnung über dies Pflicht erlassen wird zu bedenken geben, dass sehr viele Hunde in einer Wohnung gehalten werden und unbedingt einen Auslauf benötigen. Werden dazu die Plätze geschaffen, dem Hund Spiel und Spaß in der freien Natur zu ermöglichen (ohne einem Verein beitreten zu müssen)?

In unserer Familie befinden sich zwei Kleinpudel mit einer Schulterhöhe von 38 cm. Die neue Verordnung würde heißen, dass beide Pudel mit Beißkorb und Leine versehen werden müssen.

Wäre es nicht sinnvoller, jeden Hundebesitzer zu verpflichten, einen Gehorsamskurs zu absolvieren (es wird ja auch für das Reiten mit einem Pferd auf öffentlichem Gebiet ein Reiterpass verlangt), da meistens die Besitzer die Schuldtragenden am Fehlverhalten der Hunde sind.

Ich bitte sie, nochmals diese strenge Verordnung zu überdenken.

Walter und Traude Frank, Kleinwilfersdorf

Als NÖ Bürger und seit rund 40 Jahren Hundebesitzer erhebe ich gegen die von Ihnen eingebrachte Hundeverordnung vehement Einspruch!

Konkret geht es gegen die Formulierung Leinenzwang und Beißkorb. Es ist für den verantwortungsbewussten Hundeführer selbstverständlich, dass insbesondere im Stadtgebiet bzw. bei Personenbegegnung (z. B. Jogger) der Hund an der Leine sein müssen. Aber den braven und geschult-ausgebildeten Hund, der ja durch geöffneten Maul/Zunge transpiriert noch einen Maulkorb aufzuzwängen widerspricht eklatant dem Tierschutz sondern ist üble Tierquälerei!!

Und bitte warum muss wieder mutwillig eine zumeist unsachliche Diskussion und Zwietracht zwischen Hundehaltern und Tierhassern vom Zaun gebrochen werden? Die Stadt WIEN hat letztlich auch wieder zur Vernunft, Dank Bgm. Hänagl, gefunden. Ein darauf basierendes österreichweites Gesetz sollte das Ziel sein, sodass ein mit seinem Hund durch Österreich Reisender nicht noch kriminalisiert wird, nur weil er die einschlägigen Verordnungen der einzelnen Länder und Gemeinden nicht vorher studiert hat.

Brigitte Haberstroh

Ich habe auf der Homepage des Landes NÖ über die Änderung des Polizeistrafgesetzes im Bereich Hundehaltung gelesen.

Da ich Rollstuhlfahrerin bin und in nächster Zeit einen Partnerhund bekommen werde, habe ich folgende Frage: Sind Blinden- und Partnerhunde von der Leinen- und Beißkorbpflicht ausgenommen?

Ich möchte nur darauf hinweisen, dass diese Hunde abgerichtet und ihre Besitzer geschult sind. Speziell ein Partnerhund, der gewisse Hilfsdienste wie Sachen vom Boden aufheben oder Türgriffe und Lichtschalter bedienen für den Behinderten erbringt, wird durch den Maulkorb selber behindert.

In den Beförderungsrichtlinien der Wiener Linien wurden diese Tiere extra von der Leinen- und Beißkorbpflicht ausgenommen.

Ich hoffe sehr, dass ich diesbezüglich später nicht nur auf Kulanz angewiesen bin.

Plattform „Ein Recht für Tiere“ und Arbeitskreis „JuristInnen für Tierrechte beim IBT“

Die Begutachtungsfrist für den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Polizeistrafgesetz geändert wird, endet mit 28.8.2001. Innerhalb offener Frist erlaubt sich der Arbeitskreis "**Juristen für Tierrechte**" beim **Int. Bund der Tierversuchsgegner** folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Grundsätzliche Anmerkungen

Fortbewegung und Leinenzwang

Ständiges Anleinen des Hundes ist **tierschutzrelevant**, da dem Hund nicht allein die Möglichkeit genommen wird, seinem Bewegungsbedürfnis nachzukommen, vielmehr die Möglichkeit der Aufnahme der für den Hund bedeutsamen Reizqualitäten verringert oder ganz verhindert wird und sich schließlich durch das **Unterbinden arttypischer Kommunikation** mit anderen Hunden **Verhaltensfehlentwicklungen** ergeben können.

*Wie wir aus der Verhaltensforschung wissen, kann ein **ständig angeleinter Hund** weder in seiner Laufgeschwindigkeit noch in der Auswahl der für ihn relevanten Reize, was sich auch auf die Auswahl der begangenen Strecken bezieht, seinen Motivationen folgen. Die entsprechenden Auswahlkriterien decken sich hier selten; man beachte allein die unterschiedliche Bedeutung, die einem hypothetischen Geruch einerseits von einem primär geruchlich orientierten Hund und andererseits von einem primär optisch orientierten Menschen zuerkannt wird. So verringert sich automatisch die erfahrbare Reizvielfalt für den Hund, wird doch die Reizauswahl von*

*einem Menschen vorgenommen – und nur ein geringer Teil der für den Menschen relevanten Umweltreize besitzt für den Hund eine annähernd entsprechende Bedeutung. Zudem werden **Kontakte zu Artgenossen** erschwert bzw. unmöglich gemacht. Jeder Hund muss von frühester Jugend an Sozialverhalten lernen. Er benötigt dazu Kontakte zu Artgenossen. Angeleinte Hunde können soziale Kontakte zu Artgenossen nur unter starken Einschränkungen ausführen : Ein Demonstrieren der sozialen Position, Geruchskontrollen u.a. werden nicht allein durch die Leine eingeschränkt, sondern vom leineführenden Menschen stark beeinflusst. So verhalten sich etliche Hunde angeleint **untypisch aggressiv** oder **ängstlich Artgenossen gegenüber**, und es kommt zu (vermeidbaren) **Beißereien**.*

Hunde sind zu beiderseitiger Sicherheit (Mensch und Tier) etwa auf Kinderspielplätzen anzuleinen. Zu fordern ist aber – und das wird im vorliegenden Entwurf verabsäumt - flächendeckend als zusätzliche Maßnahme „**Hundebegegnungsstätten**“ zu schaffen : große, begrünte Auslaufflächen, die vielfältige Kontakte für Hund und Halter ermöglichen. Personen mit ihren Hunden muss die Möglichkeit eröffnet werden, ihre Vierbeiner auf diesen speziell gewidmeten Flächen frei laufen zu lassen.

Gerade in ländlichen Gebieten existieren kaum "Hundebegegnungsstätten", weil allgemein angenommen wird, Hunde am Lande hätten automatisch Freilauf. Das dies jedoch nicht so ist, weil zum einen das Freilaufen eines Hundes beispielsweise in Wald und Flur automatisch Gefahr für den Hund bedeutet, nämlich durch Jäger abgeschossen zu werden, zum anderen es im Ortsgebiet ohnehin nicht gerne gesehen wird, dass ein Hund ohne Leine geht, selbst wenn kein expliziter Leinenzwang besteht. Hundebegegnungsstätten würden hier für Hund und Hundehalter eine gute Gelegenheit geben, den Hund gefahrlos freilaufen zu lassen und auch für das Sozialverhalten der Hunde dienlich sein. Selbstverständlich lässt sich dies nicht in jedem kleinen Ort verwirklichen, doch in Städten und Kleinstädten wäre dies wünschenswert und auch gebietsweise, wo die Hunde aus mehreren kleinen Orten zusammentreffen könnten.

Die Finanzierung dieser Hundebegegnungstätten sollte durch die Hundesteuer gesichert sein.

Im Bundesland Wien hat sich der Gesetzgeber Gedanken über eine artgerechte Hundehaltung gemacht (**§13b Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetz**), indem er auch auf den Freilauf des Hundes Rücksicht nimmt: "*Der Magistrat kann nach Anhörung des Grundeigentümers, der BPoldir Wien und des örtlich zuständigen Bezirksvorstehers unter Berücksichtigung des Bedürfnisses nach solchen Anlagen und Flächen, ihrer Größe und Lage, aber auch der berechtigten Ansprüche sonstiger Benützer, insbesondere von Kindern, auf Schutz vor von Hunden ausgehenden Belästigungen und Gefahren, oder aus sonstigen Gründen der ordnungsgemäßen Benützung durch VO sowohl Teile von öffentlich zugänglichen Parkanlagen zu Hundezonen oder andere geeignete Grünflächen zu Hundeauslaufplätzen erklären*". Die Gesamtfläche der Hundezonen in Wien beträgt ca. **636.910 Quadratmeter**, aufgeteilt in 23 Parks, damit in jedem Stadtteil auch schnell eine Auslaufläche zu erreichen ist.

Die juristischen Grenzen eines generellen Leinen- und Maulkorbzwangs sind augenscheinlich gegeben. Das Heil – wie hier vorgeschlagen – in dieser Maßnahme zu suchen, um künftig Beißverletzungen hintanzuhalten, wird sich unserer Ansicht nach als Chimäre darstellen. Der vernünftige Grund oder die Rechtfertigung für diese Maßnahmen am Hund ist selbst dann, wenn dieser auffällig wurde, etwa gebissen hat, oft zweifelhaft. Möglicherweise ergibt sich erst aus dem Maulkorbzwang eine soziale Schädigung, die in Form schwerer Verhaltensstörungen auftreten kann. Ständig angeleinte Hunde, die soziale Kontakte zu Artgenossen nur bedingt unter starken Einschränkungen führen können, die ihre Distanz zu Sozialpartnern nicht regulieren und ihr Bedürfnis zur Informationsaufnahme nicht befriedigen können, stellen möglicherweise für manchen Menschen in bestimmten Situationen sogar ein erhöhtes Unfallrisiko dar. Da durch generelle Anleinplicht artgemäßes Reagieren auf eine Vielzahl von Umweltreizen, die ihre Bewegung und deren Richtung lenken, zusätzlich unterbunden wird, ist die generelle Anleinplicht für alle Haushunde aus

tierschutzrechtlichen und wissenschaftlich ethologischen Erwägungen
abzulehnen.

Dass man einen Hund nur artgerecht halten kann, wenn auch der Freilauf möglich ist, ist leider dem Gesetzgeber nicht klar. Ein Hund, der an der Leine läuft, kann kein normales Sozialverhalten entwickeln und wird zwangsläufig zur Aggressivität neigen. Genau dadurch entwickelt sich ein Hund zum Problemhund. Eine Stellungnahme von Stur¹ zeigt ganz deutlich, dass der generelle Leinen- und Maulkorbzwang nicht die Lösung zur Gefahrenabwehr ist, und auch gegen das TSchG verstößt : "*Ein ständiger Leinenzwang macht es dem Hund unmöglich, sein art- und im Einzelfall auch sein rassetypisches Bewegungsbedürfnis auszuleben. Eine Bewegung ausschließlich an der Leine ist somit nicht als artgerechte Haltung anzusehen*". Stur führt weiter aus, dass die fehlende Befriedigung des Bewegungsbedürfnisses zu einem Sinken der Reizschwelle führt. Hunde, die ständig an der Leine geführt werden, sind in jedem Fall gefährlicher als Hunde, die sich frei bewegen können. Es ist damit zu rechnen, dass der Anteil von Bissvorfällen mit Hunden durch generellen Leinenzwang eher steigt als sinkt, wobei voraussichtlich in erster Linie Bissvorfälle in der eigenen Familie, die ja auch jetzt schon den größten Anteil an Bissvorfällen ausmachen, gehäuft auftreten werden.

Die Aggressionsbereitschaft von Hunden an der Leine ist höher anzusehen, als bei frei laufenden Hunden. Dafür sind zwei Ursachen verantwortlich :

1. Hunde, die durch die Leine festgehalten werden, haben weniger die Möglichkeit einer bedrohlich erscheinenden Annäherung durch Menschen, andere Hunde oder Objekte auszuweichen. Bei zu starker Annäherung kann es dadurch zu ansonsten vermeidbarer Verteidigungsaggression kommen.
2. Hunde, die an der Leine geführt werden, fühlen sich durch den Besitzer am anderen Ende der Leine gestärkt. Das kann im Einzelfall dazu führen, dass sie eine Auseinandersetzung mit einem anderen Hund, der sie ansonsten aus Gründen der Selbsterhaltung ausweichen würden, annehmen, was wiederum eine vermeidbare Gefahrensituation zur Folge hat.

Auch der ständig getragene Maulkorb schränkt wesentliche physische und psychische Funktionskreise ein :

- **Thermoregulation** : Ein Großteil der Thermoregulation des Hundes findet über das Hecheln statt. Fehlende Möglichkeit zum Hecheln führt insbesondere in der warmen Jahreszeit zu einem Wärmestau, der vor allem bei älteren Hunden mit einer bestehenden Erkrankung des Herz- Kreislaufsystems bis zum Tod führen kann.
- **Passform** : Bei nicht ideal passendem Beißkorb kommt es zu Druckstellen bzw. Scheuerverletzungen der Haut, die das weitere Tragen unmöglich machen und damit, bei strenger Auslegung des Beißkorbzwinges ein Ausführen des Hundes nicht mehr möglich erscheinen lassen.
- **Mimik** : Ein wichtiger Bestandteil der innerartlichen Kommunikation zwischen Hunden stellt die Mimik dar. Durch den Maulkorb (der eine Art Maske darstellt), können Hunde gegenseitig ihre Mimik nicht mehr genau erkennen, was zu Missverständnissen führt. Da eine sehr häufige Ursache von Verletzungen von Menschen durch Hunde durch das Eingreifen in eine Auseinandersetzung zwischen Hunden ist, wird durch den ständigen Maulkorbzwang die von Hunden ausgehende Gefahr in diesem Bereich erhöht.
- **Schnüffeln** : Hunde erleben ihre Umwelt in erster Linie über ihren Geruchssinn. Durch einen Maulkorb sind die Hunde massiv im Schnüffeln beeinträchtigt, was zu einer Reizverarmung führt und damit eine wesentliche Beeinträchtigung der artgemäßen Lebensqualität darstellt.

Conclusio : Leinenzwang ist nur in exakt definierten Bereichen vertretbar, wenn genügend Plätze zur Verfügung stehen, an denen sich Hunde frei bewegen können und Maulkorbzwang nur bei gesunden Hunden, und zeitlich und örtlich beschränkt, vertretbar . Ein genereller Maulkorb- und/oder Leinenzwang sollte nur als letzte Möglichkeit der Sicherung von tatsächlich als gefährlich erkannten Hunden eingesetzt werden.² *Verordneter Leinenzwang muss ex lege mit Freilaufzonen gekoppelt werden.*

¹ Stur, Maulkorb- und Leinenzwang : Die Lösung?, Wuff 12/00, Seite 17

² Stur, Maulkorb- und Leinenzwang : Die Lösung?, Wuff 12/00, Seite 17.

Es wird leider immer nur von Menschenschutz oder Tierschutz ausgegangen, mit dem Ergebnis, dass die körperliche Unversehrtheit des Menschen höher zu bewerten ist, als die Notwendigkeit eines Hundes, sich frei zu bewegen.³ Es soll endlich bedacht werden, dass auch beides möglich ist und man auch auf das Wohl des Hundes Rücksicht nimmt. Es ist für die Gesetzgebung und Administration bequemer, einen generellen Leinenzwang einzuführen, als Ausnahmen für Hunde vorzusehen, die ausreichend erzogen sind und keine Gefahr für den Menschen darstellen.

Viele Stadtmenschen haben das Bedürfnis, durch den Hund in die Natur zu kommen und mit dem Hund etwas zu erleben. "Es ist keineswegs artgerechte Haltung, den Hund im Garten "abzustellen". Selbst damit wäre der nötige Auslauf nicht gegeben, denn welcher Hund rennt allein durch den Garten? Meinungen, man solle sich von seinem Hund trennen, wenn *"die nötige Bewegungsfreiheit mit Leine oder innerhalb des eingefriedeten Besitztums oder auf einem Hundesportplatz nicht verschafft werden kann,"* werden von uns Juristen für Tierrechte aus tierquälerischen und ethologischen Gesichtspunkten abgelehnt.

Haybäck und Haybäck⁴ erkennen sehr richtig, dass die Leine lediglich ein Mittel zur Erreichung der jeweiligen Beherrschungsmöglichkeit des Hundes ist. Sie sehen sehr wohl den Unterschied zwischen dem "physischen" (sichtbarem) und dem virtuellen Leinenzwang. Es ist ebenso möglich, den Hund ohne sichtbare Leine zu beherrschen. **Das Problem ist, dass die einzelnen Gesetze und VO, die den Leinen- und Maulkorbzwang als wirksames Mittel zu Unfallverhütung propagieren, weder wissenschaftlichen Überprüfungen noch der praktischen Erfahrung Stand halten.** Es wurde und wird vielerorts zu schnell auf eine mediale Hundehysterie reagiert und nicht auf Experten aus der Veterinärmedizin gehört. Es wäre wichtig, ein Klima des gegenseitigen Verständnisses und der gegenseitigen Achtung zu schaffen. "Nicht Tiere statt Menschen und nicht Menschen statt Tiere soll unser Ziel sein, sondern Mensch und Tier - die Freundschaft und Liebe, die uns ein Hund geben kann, sind viel zu wertvoll, um sie mit falschem Hass zu zerstören".

³ Gaisbauer, Administrative Maßnahmen gegen gefährliche Hunde, ÖGZ 3/96, Seite 24.

- § 1 a NÖ Polizeistrafgesetz neuer Text ist inhaltlich zu überarbeiten bzw. zu konkretisieren : Z (4) : Es bedarf der Erstellung eines sachlich begründeten, restriktiv gefassten Kriterienkataloges im Gesetz selbst, um „öffentliche Orte im Ortsgebiet“ mit allenfalls erhöhtem Konfliktpotential exakt zu definieren. Nur Orte, die diese Kriterien inhaltlich erfüllen, dürfen von Gemeinden als Zonen mit genereller Leinenpflicht ausgewiesen werden. Z (5) : Die zusätzliche Auflage eines Beißkorbs für Hunde bestimmten Gewichts und Schulterhöhe in öffentlichen Verkehrsmitteln, in Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Parkanlagen !!!, in Einkaufszentren, Gaststätten, Badeanlagen oder bei Veranstaltungen führt de facto zu einer **generellen Beißkorb- und Leinenpflicht für etwas größere Hunde** und ist aus der Sicht der Ethologie und des Tierschutzes als tierquälerisch zu bezeichnen. Eine solche Anordnung widerspricht dem Tierschutzgesetz und muss tierschutzrelevant bezeichnet werden. Damit wird eine artgerechte Hundehaltung konterkariert.
- Zu schaffen sind zwingend flächendeckend - entsprechend der Vorgaben des Bundeslandes Wien - „**Hundebegegnungsstätten**“ - große, begrünte und gegebenenfalls eingezäunte Auslaufflächen, die vielfältige Kontakte für Hund und Halter ermöglichen – wo die Hunde sich frei bewegen können. Damit kann gleichzeitig der Bewegungsfreiheit, dem Sozialverhalten und dem Erkundungsverhalten (Beschäftigungsmöglichkeit) der Hunde Rechnung getragen werden.
- Österreichs Hundebesitzer sind verantwortungsbewusster geworden. Seit 1991 hat sich die Zahl der Hunde, die Prüfungen abgelegt haben, mehr als verdoppelt (1998 : 23.288). Für die Wiener Hundebesitzer gibt es einen besonderen Anreiz, ihren Hund in die Schule zu schicken : Man braucht ein Jahr lang keine Hundesteuer zu zahlen, wenn der Vierbeiner eine Prüfung abgelegt hat. Schaffung eines Anreizsystems auch für N.Ö Hundebesitzer : Hunde mit bestimmter Ausbildung sollen nicht der Leinen- und Maulkorbpflicht unterliegen - virtuelle Leine des Hundehalters - und ein Jahr von der Hundesteuer befreit werden. Mit solch einem Anreizsystem wird die Zahl der Hunde mit „Führerschein“ signifikant steigen.

⁴ Haybäck/Haybäck, Hunderecht, 2000, Seite 52.

- Flächendeckend sind Automaten mit Kot-Sackerln im Bundesland aufzustellen, damit die Hundehalter in die Lage versetzt werden, den Hundekot selbst zu entsorgen. Finanziert werden soll diese Maßnahme mit der Hundesteuer, die künftig zweckgebunden zu verwenden ist.

Programm zum Schutz von Mensch und Tier

Im Spannungsverhältnis zwischen **Gefahrenabwehr** (Sicherheit der Menschen) und **Tierschutz** (Unversehrtheit der Tiere) gilt es, **sachadäquate, bundeseinheitliche Lösungen** zu erarbeiten. Österreichische Tierschutzorganisationen, darunter der *Dachverband der oberösterreichischen Tierschutzorganisationen*, der *Internationale Bund der Tierversuchsgegner (IBT)* und der *Wiener Tierschutzverein*, fordern daher :

1. Verbot der Zucht mit aggressiver Zuchtlinien

Die Gefährlichkeit ganzer Hunderassen kann wissenschaftlich nicht exakt bestimmt werden. Aggressives Verhalten von Hunden ist nicht genetisch bedingt, sondern das Resultat tierquälerischer Haltungsbedingungen und Abrichtemethoden. Nahezu jeder Hund kann bei entsprechend quälerischem Training zur Kampfmaschine erzogen werden. Tierschutz ist daher Menschenschutz!

2. Import- und Handelsverbot für aggressive Zuchtlinien

Verbot des Importes dieser Zuchtlinien aus Drittstaaten und Verbot des innergemeinschaftlichen Handels mit diesen Zuchtlinien.

3. Sachkundenachweis („Hundeführerschein“) für aggressive Zuchtlinien

Halter vorhandener Individuen solcher Zuchtlinien haben durch Sachkundenachweis (Hundeführerschein) ihre Befähigung zur sicheren und tierschutzgerechten Haltung sowie ihre persönliche Eignung (Zuverlässigkeit) nachzuweisen.

4. Maulkorbpflicht für Individuen aggressiver Zuchtlinien

5. „Wesenstest“ für verhaltensauffällig gewordene Hunde

Verhaltensauffällig gewordene Hunde sind einem „Wesenstest“ zu unterziehen. Halter und Hund sollten zur Absolvierung einer Erst- und Nachschulung verpflichtet werden.

6. Grundausbildung für alle Hunde und Hundehalter

Alle Hundehalter sollten mit ihrem Hund eine Grundausbildung absolvieren. Als Anreiz ist eine zeitlich beschränkte Befreiung von der Hundesteuer vorzusehen.

7. Schaffung von Auslaufzonen

Ständiges Anleinen und ständiges Anlegen eines Maulkorbes ist aus Tierschutzgründen nicht vertretbar. Es sind daher Alternativen vorzusehen, u.a. die Schaffung von Auslaufzonen in ausreichender Anzahl und Größe.

8. Erziehung zum richtigen Umgang mit Tieren

Kinder und Jugendliche sind im Rahmen des österreichweit angebotenen Projekts „Tierschutz im Unterricht“ im richtigen und tiergerechten Umgang mit Tieren, insbesondere mit Hunden, zu schulen.

9. Österreichweite Kennzeichnungspflicht aller Hunde

Jeder Hund sollte mittels Mikrochip statt der derzeit üblichen Hundemarke gekennzeichnet werden, damit die Behörden ein Instrument zur Kontrolle der Halter und Züchter erhalten.

10. Restriktivere Vorschriften für die Zucht von und den Handel mit Hunden

11. Verschärfung des Strafrechts

Wer Hunde zum Zweck der Steigerung der Aggressivität züchtet, ausbildet, oder in Verkehr setzt, ist mit Freiheitsstrafe zu bestrafen.

12. Verbot des Scharfmachens von Hunden

13. Vollzug geltender Gesetze und Verordnungen

Im geltenden Tierschutzrecht der Länder vorgesehene Bewilligungspflichten werden nur unzureichend vollzogen (vgl. Erläuterungen). Eine effiziente Vollziehung dieser Bestimmungen ist sicherzustellen.

14. Keine Entziehung bzw. Euthanasierung von Tieren ohne gravierenden Anlassfall

Der Vorschlag, Hunde ausschließlich aufgrund ihrer Rassezugehörigkeit ihren Haltern zum Zwecke der anderweitigen Unterbringung oder Einschläferung zu entziehen, wird aus ethischen und tierschutzrechtlichen, aber auch aus grundrechtlichen Überlegungen nachdrücklich abgelehnt. Die Tötung durch Einschläfern ist nur in Ausnahmefällen (nachweislich nicht resozialisierbare Hunde) zulässig, wobei die Entscheidung darüber einer Expertenkommission zu übertragen ist.

15. Schaffung von Spezialeinrichtungen zur (Re-)Sozialisierung von „Problemhunden“

Rechtmäßig entzogene Hunde sind nicht – wie bisher üblich – in Tierheimen unterzubringen, da diese weder Tötungsanstalten noch behördliche Einrichtungen zur Gefahrenabwehr sind. Die öffentliche Hand ist daher zu verpflichten, eine ausreichende Anzahl von Einrichtungen zur Unterbringung und (Re)Sozialisierung entzogener Tiere zu schaffen.

Erläuterung

In der breiten öffentlichen Diskussion um die Gefährlichkeit sogenannter „Kampfhunde“ vermissen die österreichischen Tierschutzorganisationen die notwendige Sachlichkeit. Zur Erhöhung der Sicherheit für Mensch und Tier schlägt der österreichische Tierschutz ein Bündel von Maßnahmen vor, das sich an alle Akteure richtet und verschiedene Strategien (rechtliche Maßnahmen, Aufklärungs- und Erziehungsarbeit) umfasst.

Immer wieder wird ein generelles Verbot bestimmter „gefährlicher“ Hunderassen gefordert; dabei wird übersehen, dass eine pauschale Verurteilung von Rassen wissenschaftlich unhaltbar ist. Der aktuelle Stand der wissenschaftlichen Forschung kennt keine allgemein gültige Definition des Begriffes „Kampfhund“. Das Verhalten jedes individuellen Hundes resultiert vielmehr aus genetischer Disposition und Umwelterfahrungen. Die Gefährlichkeit eines Hundes kann daher nicht eindimensional an seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rassen festgemacht werden. In der Verhaltenswissenschaft herrscht folglich keine Einigkeit über die zu verbotenden Rassen. So kann eine bestimmte Zuchtlinie durch Einkreuzen einer anderen Rasse getarnt werden. Solche Mischlinge gibt es bereits, sie sind durch ein gesetzliches Rassenverbot nicht zu erfassen. Gefährlich können nämlich all jene Hunde sein, die durch den menschlichen Eingriff oder durch menschliches Verhalten zu Verhaltensauffälligkeiten neigen. Der unbestimmte Begriff „Gefährlichkeit“ kann daher nicht anhand bestimmter Rassen, sondern lediglich aufgrund individueller Merkmale konkretisiert werden. Um die Zucht solcher Hundestämme mit gesteigerter Aggressivität und Reizbarkeit hintanzuhalten, sind Maßnahmen wie Paarungsverbote und Kastrationspflichten zielführend. Die Haltung bereits vorhandener Individuen solcher Zuchtlinien ist restriktiven Bedingungen zu unterwerfen.

Es sollte zudem definiert werden, wer Züchter ist, nämlich jeder, der Hunde mit dem Ziel der Weitergabe bestimmter Merkmale an ihre Nachkommen verpaart. Wer dabei in Kauf nimmt oder wer es darauf anlegt, dass diese Tiere ein inadäquat übersteigertes Aggressionsverhalten entwickeln, soll künftig gerichtlich bestraft werden.

Unterschiedliche Regelungen zum Schutz des Menschen vor gefährlichen Hunden finden sich in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen. So regeln die meisten Tierschutzgesetze der Länder neben der artgerechten Haltung von Tieren den Schutz vor Gefahren, die von Tieren ausgehen können. Vorschriften zur Haltung gefährlicher Tiere finden sich auch in den Polizeistrafgesetzen der Länder. Danach ist das Halten gefährlicher Tiere grundsätzlich bewilligungspflichtig. Eine diesbezügliche Anfrage weist diese Norm allerdings als totes Recht aus : So wurden im Bundesland Salzburg von 1997 bis heute lediglich insgesamt 13 Bewilligungen für das Halten gefährlicher Tiere erteilt (alle in der Stadt Salzburg), ein Antrag wurde abgewiesen. Ortspolizeiliche Verordnungen der Gemeinden mit divergierenden Regelungen bezüglich Leinen- bzw. Maulkorbzwang runden das Bild vom Bestimmungs- und Vollzugswirrwarr ab. Bundesweit einheitliche Bestimmungen sowie ein konsequenter Vollzug sind daher dringend notwendig.

In den Bundesländern wird derzeit über strenge, durchwegs uneinheitliche Hundehalteverordnungen nachgedacht. Man erwägt, die „Gefährlichkeit“ von Hunden an rassespezifischen Kriterien festzumachen. Dabei sollen bestimmte Rassen einem Regime von Bewilligungen und Sicherheitsauflagen unterliegen. Für Hunde der Kategorie I (sog. „klassische“ Kampfhunde) wird ein de facto Verbot angestrebt. Entsprechendes galt bereits für die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung (1993), mit der Hunde bestimmter Rassen als besonders gefährlich definiert wurden und deren Haltung, Ausbildung oder Abrichtung verboten wurde. Ein Gutachten zu dieser Gesetzesänderung (*Stur, I. 1993: Gutachten zur Änderung des Steiermärkischen Tierschutzgesetzes vom 26.1.1993 und der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 28.6.1993*) stellte jedoch fest, dass es weder auf dem Gebiet der Tierzucht noch auf dem der Verhaltensforschung gesicherte Erkenntnisse gibt, welche die genannten Rassen als besonders gefährlich ausweisen. Der Verfassungsgerichtshof hob die Verordnung über gefährliche Hunde, LGBl.Nr.70/1993, mit Erkenntnis vom 2. Oktober 1997, V 78/97-6, als gesetzwidrig auf. Der wissenschaftliche Nachweis von Hunderasse und Aggressivität fehlte.

Was ist daran am „Killerhund“?

„... das Problem scheint nicht der Hund zu sein“

Mit dem sogenannten „Killerhund“ wurde ein **Feindbild** geschaffen, das heute als Ersatz für den „bösen Wolf“ im Märchen erhalten muss. Trotz spektakulärer Einzelfälle, die zweifellos sehr tragisch und ernst zu nehmen sind – und von uns keineswegs verharmlost werden – kommen die meisten Bissverletzungen nicht von den derzeit in Verruf geratenen Rassen.

Laut einer Erhebung der Sicherheitsbehörden für die Jahre 1997 bis 1999 kam es in Österreich zu insgesamt 17.000 Attacken durch Hunde aller Rassen – vorwiegend durch sogenannte „gutmütige“ Hunde!

Statistisch gesehen lässt sich ein rückläufiger Trend seit 1989 feststellen:

Jahr	Bisse gesamt
1989	5.146
1990	5.341
1991	4.997
1992	4.707
1993	4.571
1994	4.509
1995	4.435
1996	4.143
1997	3.995
1998	3.880



(Quelle: BMGK, registrierte Tierbisse im Rahmen meldepflichtiger Krankheiten, 1998)



Jeder Hund jeder Rasse kann gefährlich sein

Wieso kommt es zu Verletzungen?

Hunde aller Rassen und Züchtungen mit „schlechter Erziehung“ bzw. Anpassung an die menschliche Umgebung können gefährlich sein.

„Aus dem „süßen“ Welpen, dem man alles erlaubt, wird ein Rudelführer, der seine Stellung mit Knurren und letztlich mit Bissen verteidigt, wenn sie ihm streitig gemacht wird.“

Es gibt keine genuin gefährliche Hunderassen, nur einzelne gefährliche Individuen – Schuld daran ist der Mensch durch einseitig aggressive Zuchtauswahl, falsche Behandlung und Haltung – das zeigen uns die Hintergründe von Bissunfällen.

Die Annahme, durch ein Verbot willkürlich zusammengewürfelter Hunderassen, die in keiner Bissstatistik wirklich signifikant sind, das Problem der Hundebisse aus der Welt zu schaffen, zeigt von Naivität.



Eine schwarze Liste oder „Watch-List“ für bestimmte Rassen nicht zielführend

Ein Verbot einzelner Rassen führt dazu, dass auf andere Züchtungen umgestiegen wird. Somit können Kreuzungen auf den Markt kommen, die ebenso oder noch gefährlicher sind. Solange die Zucht und Einfuhr einer Rasse legal bleibt, kann man sie kontrollieren und aggressive Tiere von der Zucht ausschließen. Wir sehen das in Frankreich – seit der Pitbull verboten ist, kommt es zum Ausweichen auf Mischlinge, scharf gemachte Schäferhunde und Riesenschnauzer. In Folge werden schon bald weitere Rassen auf die schwarze Liste zu setzen sein.

Sachlich geboten erscheint uns, „Gefährlichkeit“ an individuellen Merkmalen auszurichten. So weisen Eigenschaften, wie ein ausgeprägt aggressiv gefärbtes Paarungsverhalten und die Verletzung der Welpen durch eine abnorm aggressive Mutterhündin, auf die Gefährlichkeit bestimmter Zuchtlinien einer Rasse hin. Gerechtfertigt erscheint uns hier, die Zucht solcher Hundestämme durch Paarungsverbote, Kennzeichnungsgebote und Kastrationspflichten hintanzuhalten. Zu dieser Schlussfolgerung kommt auch die international anerkannte Verhaltenswissenschaftlerin an der Universität Kiel, D. Feddersen-Petersen.



Ausdruck „Kampfhund“ irreführend

Der Begriff „Kampfhund“ war ursprünglich für Hunde reserviert, die ausschließlich für den Kampf mit anderen Hunden gezüchtet und abgerichtet wurden, was in Österreich ohnehin verboten ist. Heute stehen vorwiegend andere Zuchtziele dahinter.

„Kampfhunde“ werden also nicht geboren, sondern trainiert – sie werden ebenso wie die für unsere Gesellschaft so wichtigen **Rettungs-, Drogen- oder Blindenführhunde** auf ihre Funktion vorbereitet. Bekanntestes Beispiel für einen gut trainierten „Kampfhund“ ist „Kommissar Rex“.

Abschließend möchten wir nochmals festhalten, dass aggressives Verhalten von Hunden nicht primär genetisch bedingt ist, sondern das Resultat tierquälerischer Haltungsbedingungen und Abrichtemethoden ist. Nahezu jeder Hund kann bei entsprechender quälerischem Training zur Kampfmaschine, zum „Killerhund“, erzogen werden!

Tierschutz ist daher
Menschenschutz!





Derzeitige Gesetzeslage

Der **Tierschutz** und die **Belange der örtlichen Sicherheitspolizei**, d. h., Regelungen über Haltung und Verbot gefährlicher Tiere, sind derzeit in der **Kompetenz der Länder.**

Allgemein ist festzuhalten, dass es kaum ausdrückliche Regelungen für Hunde gibt. Eine ausdrückliche Bewilligung für die Haltung gefährlicher Hunde sieht nur Vorarlberg und die Steiermark vor.

Länderregelungen sind sehr unterschiedlich, es herrscht ein Bestimmungs- und Vollzugswirrwarr: Tierschutzgesetze der Länder, Polizeistrafgesetze der Länder, ortspolizeiliche Verordnungen der Gemeinden mit divergierenden Regelungen bezüglich Leinen- und Maulkorbpflicht.

Auffallend ist der **weitgehende Nicht-Vollzug** (siehe Resolution, Pkt. 13).

Das bestätigt u. a. auch eine von mir veranlasste diesbezügliche Anfrage an die Salzburger Landesregierung.

So wurden im Bundesland Salzburg von 1997 bis heute lediglich 13 Bewilligungen für das Halten gefährlicher Tiere erteilt! Alle in der Stadt Salzburg, ein Antrag wurde abgewiesen. Es wurde lediglich ein unbefristetes Hundehalteverbot ausgesprochen, insgesamt nur vier Tiere wurden ihren Besitzern entzogen.

Ursachen für den Nicht-Vollzug:

Die Gemeinden sind überfordert, die Mitwirkung der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie ist seit 1989 stark eingeschränkt (Entlastung von artfremder

Tätigkeit). Beispielsweise ist die Mitwirkung der Bundespolizei für die Einhaltung der Maulkorb- und Leinenpflicht nur mehr in Wien vorgesehen!

Eine Kompetenzverschiebung wäre im Zuge der bevorstehenden Bundesstaatsreform denkbar und wünschenswert.

Welche Maßnahmen kann die Behörde gegenwärtig gegen Hundehalter oder „auffällige“ Hunde treffen?

Allgemein ist festzuhalten, dass es kaum ausdrückliche Regelungen für Hunde gibt. Tierhalteverbote sind derzeit nur nach spezifischen Tierschutzgesichtspunkten (z. B. Bestrafung wegen Tierquälerei) in den Tierschutzgesetzen vorgesehen. Hundehalteverbote zur Vermeidung von Gefährdungen von Menschen sind unzureichend geregelt. So bestehen beispielsweise in Wien lediglich Bestimmungen zu Leinen- oder Maulkorbzwang.



Parlamentarischer Diskussionsprozess

Aktuelle Vorfälle und die sich daran anschließende massive öffentliche Diskussion waren für das Parlament Anlass, initiativ zu werden. **Zwei Anträge⁵ liegen dem Unterausschuss des Verfassungsausschusses vor und wurden zur Prüfung an drei Ministerien² weitergeleitet.**

⁵ ÖVP und FPÖ: „Verschärfung der Zucht- und Haltungsbedingungen für „potentiell gefährliche“ Hunde“, SPÖ: „Bundesgesetz, mit dem zur Abwehr von Gefahren, die von gefährlichen Hunden „Kampfhunden“ ausgehen, das Strafgesetzbuch und das Waffengesetz 1996 geändert werden“

² BM für Inneres, für Justiz und für Wirtschaft und Arbeit

Die Prüfung hat ergeben, dass die Anträge zum Großteil am Fehlen einer Gesetzgebungskompetenz des Bundes scheitern würden. Ausgehend von der derzeitigen Länderkompetenz legen die Ministerien ihrerseits **den Entwurf eines Entschließungsantrages an die Bundesregierung** vor, in dem sie Maßnahmen zur Verbesserung der landesgesetzlichen Regelungen vorschlagen.

Dieser Entwurf bildet die **Grundlage unserer Stellungnahme**³.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen, wie

- einen „Hundeführerschein“ einzuführen
- Verlässlichkeitskriterien und Mindestanforderungen für die Hundehaltung aufzustellen
- Hundehalter zur Teilnahme an Schulungen zu verpflichten, um Kenntnisse über die Hundehaltung zu erwerben
- Hunde durch Mikrochips zu kennzeichnen
- Maulkorb- und Leinenzwang zu vereinheitlichen (per Gesetz)
- Steuerbegünstigung für artgerechte Haltung
- Vollzug der bestehenden Gesetze verbessern

sind ein Schritt in die richtige Richtung, bleiben aber auf halbem Weg leider stehen.

Wir vermissen Regelungen,

○ **die der Hundehaltung vorausgehen**

- Welche Hunde werden zur Zucht zugelassen (Zuchtauswahl)
- Aufzuchtbedingungen
- Zulassungsvoraussetzungen für gewerbsmäßige Hundezucht
- Fachliche Voraussetzungen für Hundeausbildner
- Inhalte der Hundeausbildung
- Import und Handel von Hunden

und Maßnahmen/Konsequenzen

³ Parlamentarische Vorbehandlung und Expertenhearing am Freitag, 15. 9. 2000.

○ die in Folge von Hundeübergriffen angezeigt und zielführend sind

- Befähigungsnachweise für die Haltung von Hunden (entsprechend der unterschiedlichen Gefahrenlage)
- Wie wird mit verhaltensauffällig gewordenen Hunden verfahren

Verwendete Begriffe werden wie folgt definiert:

- **gefährliche Hunde:** Hunde, bei denen von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen, in ihrer Wirkung vergleichbaren Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist.
- **verhaltensauffällig gewordene Hunde:** Hunde, die einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein (bissige Hunde).
- **Hunde aggressiver Zuchtlinien:** Hunde mit genetisch fixierter untypischer Angriffs- und Kampfbereitschaft aufgrund unbiologischer, fehlerhafter Zuchtauslese. Auffälliges Kriterium ist die gestörte Kommunikation (z. B. Mutterhündin, die ihren Welpen Schmerzen, Leiden und Schäden zufügt).

○ **Verbot der Zucht mit aggressiven Zuchtlinien, strengere Zuchtauswahl**

„Die Zucht von Hundestämmen mit gesteigerter Aggressivität und Reizbarkeit ist eine Zucht von Psychopathen. Es soll verboten werden, Hunde zu züchten, wenn damit zu rechnen ist, dass bei den Nachkommen erblich bedingte Verhaltensstörungen auftreten“.

Merkmale, die auf Gefährlichkeit von Hundestämmen hinweisen, sind dabei vom Gesetzgeber zu benennen:

1. Paarungsschwierigkeiten aufgrund aggressiven Verhaltens sowie ein ausgeprägt aggressiv gefärbtes Paarungsverhalten, so dass Beißereien und Kämpfe resultieren,

2. Verletzungen (Tötungen) der Welpen durch die Mutterhündin aufgrund eines abnorm ausgeprägten aggressiven Verhaltens, unangemessen rauhes Spiel, das in aggressives Verhalten übergeht, ein sog. Hantieren (Hin- und Herschubsen mit den Vorderextremitäten) der Welpen, ...
3. Wenn Züchter ihre Hunde nie zusammen lassen können, die Tiere isoliert gehalten werden aufgrund eines ausgeprägten Aggressionsverhaltens und fehlender/mangelhafter sozialer Verträglichkeit.

Maßnahmen: Paarungsverbot, Kennzeichnungsgebot und Kastrationspflichten, um die Weiterzucht auszuschließen.

○ **Strengere Vorschriften für die Zucht von und den Handel mit Hunden**

Lizenz zum Züchten: derzeit keine offizielle Ausbildung für die gewerbsmäßige Hundezucht. Die Qualifikation der Züchter soll behördlich kontrolliert werden, um sog. Hinterhofzüchtungen hintanzuhalten.

Gütesiegel für Zuchthunde (Gesundheits- und Wesenstest als Voraussetzung, ein „Erb-Vital-Pass“ mit standardisierten Untersuchungen kann als zielführende Maßnahme angesehen werden). Nur wenn Züchter diese Richtlinien nachweislich einhalten, dürfen sie Tiere gegen Entgelt abgeben.

Wer Hunde zum Zweck der Steigerung der Aggressivität züchtet, ausbildet oder in Verkehr setzt, soll streng bestraft werden.

Verbot des Scharfmachens von Hunden: künftig an den Nachweis der Notwendigkeit und des öffentlichen Interesses gebunden, „Mannscharfmachen“ sollte sich auf einen engen Personenkreis beschränken, beispielsweise Exekutivbeamte.

○ **Hundeschulen, Hundeausbildung behördlich kontrollieren**

Erziehung und Ausbildung eines Hundes hat verstärkt auf verhaltensbiologischen Erkenntnissen zu basieren. Bei der Erziehung und Ausbildung von Hunden sind unangemessene Härte, Hilfsmittel, die Schmerzen oder Leiden verursachen (Teletakt-Geräte, Stachelhalsbänder, ...) und Dressuren, die ein Verhalten erzwingen, das nicht arttypisch ist, zu vermeiden (Leitlinien zur tiergerechten

Zucht, Aufzucht, Haltung und Ausbildung von Hunden). Der Tierhalter steigert daraufhin die Intensität seiner Bestrafungen, und die Probleme mit seinem Hund werden größer.

Die Belohnung von „wünschenswertem“ Verhalten ist wichtiger als die Bestrafung des „unerwünschten“ Verhaltens. Voraussetzung dafür sind Kenntnisse zur Bedeutung hundlicher Gebärden und Rituale. Verhaltensweisen des Menschen sollten hundetypischen Ausdrucksformen ähneln, so etwa das Über-die Schnauze-Fassen des ranghöheren Tieres zur Rangeinweisung des subdominanten Hundes. Diese Geste kann folglich vom Menschen nachgeahmt werden. Die biologische Bedeutung wird verstanden, weshalb diese Bestrafung als tiergerecht zu bezeichnen ist.

○ **Importverbot für aggressive Zuchtlinien**

Durch ein eigenes Gesetz (Hundeeinfuhrbeschränkungsgesetz) soll das Verbringen von Individuen aggressiver Zuchtlinien zum Wiederverkauf ins Inland verboten werden. Ausnahmeregelungen für Urlauber, Ein- bzw. Durchreisende. Verstärkte Grenzkontrollen, um die illegale Einfuhr von Hunden („organisierter Hundeschmuggel“ im großen Stil laut Auskunft von Chefinspektor Rudolf Tomek von der österreichischen Zollfahndung) zu unterbinden.

○ Einführung eines Stufenmodells/Befähigungsnachweise für die Haltung von Hunden

- **Grundausbildung für alle Hunde und Hundehalter** („Begleithundeprüfung“), ähnlich dem „Erste-Hilfe-Kurs“ beim Führerschein. Als Anreiz ist eine zeitlich beschränkte Befreiung von der Hundesteuer vorzusehen. Die Inhalte der Ausbildung sind festzulegen. Die Ausbildungseinrichtungen (Hundeschulen) sind von der öffentlichen Hand anzuerkennen.
- **Sachkundenachweis** („Hundeführerschein“), ähnlich dem „Führerschein“ als Voraussetzung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges, vorzusehen bei Hunden aggressiver Zuchtlinien. Diese Sonderausbildung für Mensch und Tier soll u. a. die Prüfung der Verlässlichkeit und fachlichen Qualifikation des Hundehalters

beinhalten (Kenntnisse über Erziehung, Ausbildung und Bedürfnisse der Vierbeiner, Erkennen von Gefahrenquellen, Vermeidung typischer Unfallsituationen, ...).

○ **Wie wird mit verhaltensauffälligen Hunden verfahren?**

- **Wesenstest für bereits auffällig gewordenen Hunde:** gemäß Testergebnis werden spezielle Schulungen verpflichtend vorgeschrieben, festgestellte Mängel werden korrigiert. In diesem Beobachtungszeitraum erhöhte Sorgfaltspflichten, u. a. Maulkorbpflicht.
- **„Resozialisierung von Problemhunden“:** Bei weiterhin bestehender Verhaltensauffälligkeit, bzw. nach neuerlichen Vorfällen wird eine Resozialisierung des Hundes angestrebt.
Bei nachweislich nicht resozialisierbaren Hunden darf die Tötung angeordnet werden. Die Entscheidung darüber trifft eine Expertenkommission.

Zur Ergänzung erlaubt sich unser Arbeitskreis „Experten für Tierrechte“, die **Hunde-Resolution⁴** vorzustellen.

Zucht, Haltung und Ausbildung von Hunden ist auf neue Beine zu stellen. Wir haben dazu jetzt die Chance und sollen aus Versäumnissen der Vergangenheit lernen. Es geht nicht an, dass in Österreich die Anschaffung eines Hundes so leicht möglich ist, wie der Kauf einer Wurstsemmel. Der Gesetzgeber muss dem einen Riegel vorschieben!

Die **Vorteile einer bundesweit einheitlichen Regelung** wären unübersehbar. Lerninhalte eines Hundeführerscheins sollen in allen Bundesländern gleich sein, Maulkorb- und Leinepflicht soll per Gesetz festgelegt werden und nicht den verschiedenen Verordnungsgebern vorbehalten bleiben.

⁴ siehe Anlage

Derzeitige Gesetzeslage

Der **Tierschutz** und die **Belange der örtlichen Sicherheitspolizei**, d. h., Regelungen über Haltung und Verbot gefährlicher Tiere, sind derzeit in der **Kompetenz der Länder**.

Allgemein ist festzuhalten, dass es kaum ausdrückliche Regelungen für Hunde gibt. Eine ausdrückliche Bewilligung für die Haltung gefährlicher Hunde sieht nur Vorarlberg und die Steiermark vor.

Länderregelungen sind sehr unterschiedlich, es herrscht ein Bestimmungs- und Vollzugswirrwarr, auffallend ist der **weitgehende Nicht-Vollzug** (siehe Resolution, Pkt. 13).

Ursachen für den Nicht-Vollzug:

Die Gemeinden sind überfordert, die Mitwirkung der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie ist seit 1989 stark eingeschränkt (Entlastung von artfremder Tätigkeit). Beispielsweise ist die Mitwirkung der Bundespolizei für die Einhaltung der Maulkorb- und Leinenpflicht nur mehr in Wien vorgesehen!

Eine Kompetenzverschiebung wäre im Zuge der bevorstehenden Bundesstaatsreform denkbar und wünschenswert. Bundes-Tierschutzgesetz.

Empfehlung folgender Maßnahmen zum Thema „gefährlicher Hunde“:

1. Vollziehung bereits bestehender Gesetze
2. Verpflichtende Kennzeichnung aller Hunde mittels Mikrochip
3. „Hundebefähigungsnachweis“ bzw. „Hundeführerschein“ für Hundehalter, deren Hunde bereits amtlich auffällig geworden sind oder gebissen haben
4. Belohnung für Hundehalter, die freiwillig mit ihrem Hund eine Hundeschule besuchen, in Form von zeitbegrenzter Hundesteuerbefreiung. Modellausarbeitung für allgemeines Hundeschulungsprogramm bis zum Jahr 2005
5. Importbeschränkungen für Hunde, die zum Wiederverkauf bestimmt sind
6. Verpflichtende Einführung einer Hunde-Halter-Haftpflichtversicherung

Tierschutzverein CANIS

Einleitend möchte sich der Tierschutzverein CANIS den Stellungnahmen des Arbeitskreises „Juristen für Tierrechte“ des IBT (erstellt von Dr. Norbert Schauer) bzw. der NÖ Grünen (LAbg. Brigid Weinzinger) weitestgehend anschließen.

Des Weiteren bringen wir unsere Verwunderung zum Ausdruck, dass die Materie Hund nicht primär im NÖ Tierschutzgesetz, sondern im Polizeistrafgesetz novelliert werden soll, was zu einer sublimen Kriminalisierung von Hunden führen könnte.

Zu der von Landesrätin Kranzl (SPÖ) vorgelegten Novelle möchten wir folgendes anmerken:

- Leinen- und Beißkorbzwang für Hunde ab 15kg oder 30cm Schulterhöhe in Parkanlagen, Schulen, öffentlichen Verkehrsmitteln sowie Einkaufszentren, Gaststätten, Badeanlagen oder bei Veranstaltungen.

CANIS: Ein 15/30-Stockmaß ist als wissenschaftlich unhaltbar und willkürlich zu betrachten. Das „und“ sollte durch ein „oder“ ersetzt werden, was sich auch im Bundesland Wien bisher bestens bewährt hat. Ständiger Leine- und Beißkorbzwang ist nach Meinung aller relevanten Verhaltensforscher kontraproduktiv, da der Hund aufgrund der unnatürlichen Stresssituation zur Aggression veranlasst werden kann. Außerdem muss die Formulierung „Veranstaltungen“ näher definiert werden, da er viele Unklarheiten zulässt.

- Verwaltungsübertretungen des Gesetzes sind von der Bundespolizeibehörde mit bis zu 7.000 € zu ahnden.

CANIS: Durch einen solchen Vorschlag sind der Willkür der jeweiligen Richters Tür und Tor geöffnet. Nicht nur dass das Höchststrafmaß von gegenwärtig rund 100.000 ATS zu hoch angesetzt ist, kann es durch eine schwammige Formulierung wie diese zu keiner Gleichheit vor dem Gesetz kommen. Es kann

nicht sein, dass ein Hundevorfall in einem Bezirk etwa mit 2.000 ATS geahndet wird, im angrenzenden aber vielleicht mit 100.000 ATS.

- Leinen- und Beißkorbzwang sollen bei Schulen, Kinderspielplätzen etc. für die „unmittelbare Nähe“ Geltung finden.

CANIS: Auch der Terminus „unmittelbare Nähe“ ist zu ungenau. Im einen Fall kann dies 5 Meter, im anderen vielleicht 20 Meter oder mehr bedeuten. Solch unterschiedliche Auslegungen führen zu Rechtsunsicherheiten.

- Unabdinglich ist ein Umdenken in der Hundeausbildung. Leider immer noch gebräuchliche Starkzwangsmittel – wie etwa Elektrohalsbänder – sind als tierschutzrelevant wie kontraproduktiv zu betrachten. Vor allem in der Ausbildung von Jagdhunden finden diese Geräte rechtlich geduldet Anwendung. Wie lange noch? Hier herrscht akuter Handlungsbedarf.
- Abschließend möchte der Tierschutzverein CANIS eine moderne Form der „Begleithundeprüfung“ für Hunde ALLER Rassen anregen. Denn weder durch das Festlegen eines 15/30-Stockmaßes noch durch eine evt. Rasselistung kann das Problem potentiell gefährlicher Hunde sinnvoll angegangen werden. Kein Tier neigt aufgrund seiner Körperform- oder Größe bzw. seiner Rassezugehörigkeit zu überhöhter Aggression. Vielmehr sind fehlende Sozialisation und fehlerhafte Haltung dafür maßgeblich. Neu angeschaffte Hunde sollten in „Welpenschulen“ den für das spätere Leben wichtigen reibungslosen Umgang mit Artgenossen lernen. Bereits erwachsene Hunde sollten in Kursen mit dem Halter zu einem harmonischen Team verschmolzen werden. Diese Ausbildung soll von Fachleuten – wie etwa Hundetherapeuten oder Ethologen – abgenommen werden. Hundehalter, die sich einer solchen gewaltfreien, modernen „Begleithundeprüfung“ unterziehen, sollten steuerlich begünstigt werden.

- Wesenstest lehnt der Tierschutzverein CANIS ab, da solche als zu wenig treffsicher anzusehen sind. Ein Hundeschicksal – mitunter Hundeleben – ist zu wertvoll, um von der Tageskonstitution des Tieres oder der unterschiedlichen Qualität von Prüfern abzuhängen. Langfristige Schulungen von Hund UND Halter sind Wesenstests eindeutig vorzuziehen.

Cordula König, Dr. med. vet., 2384 Breitenfurt

2. Beurteilung des Gesetzesentwurfes aus verhaltensbiologischer Sicht:

2.1. Einfluss der Maßnahmen auf intraspezifische, kommunikative Fähigkeiten:

Gut bewaffnete Spezies, wie der Hund oder sein Vorgänger, der Wolf, gehen hohe Risiken ein, selbst verletzt zu werden, wenn sie sich einem Ernstkampf mit einem Opponenten aussetzen. Schwer verletzte Individuen reduzieren ihre eigene Fähigkeit, sich fortzupflanzen. Außerdem schwächen sie die soziale Gruppe, in der sie leben, da jedes einzelne Individuum zum Jagderfolg, zur Verteidigung der Gruppe gegen Eindringlinge und zur gemeinsamen Aufzucht der Nachkommenschaft benötigt wird (Bradshaw & Nott, 1995).

Aus diesem Grund hat die Evolution die Entwicklung eines Strategiesystems entwickelt, um die Stärke eines Rivalen abzuschätzen und **um einen Konflikt zu entschärfen**. Dieses Strategiesystem beruht auf einem komplexen Konzept aus „Dominanz und Unterwerfung (Submission)“.

Bei der Begegnung zweier Individuen werden mittels Körperhaltung, Lautäußerungen, Mimik und taktiler Reize Informationen über die Stärke und die Motivation des Opponenten ausgetauscht.

2.1.1. Einfluss der Maßnahmen auf mimische Ausdrucksmöglichkeiten der Hunde:

Feddersen-Petersen konnte ca. **60 verschiedene Gesichter** bei erwachsenen Wölfen unterscheiden!

Mimische Ausdruckselemente, die durch das Tragen eines Beißkorbes weitestgehend unmöglich gemacht werden, umfassen das Runzeln des Nasenrückens, die Stellung der Lippen und die Weite der Maulspalte. Feddersen-Petersen (1995, S. 60) fasst ihre Untersuchungen zur optischen Kommunikation von Hunden folgendermaßen zusammen: „Die optische Kommunikation der Hunde also ist durch zuchtbedingte Ausdrucksreduktionen, **insbesondere im mimischen Bereich** „vergrößert“, tierschutzrelevante Missverständnisse kommen vor“.

Da Beißkörbe den Schnauzenbereich verdecken, bewirken sie ebenfalls eine Ausdrucksreduktion im mimischen Bereich, so dass der Rückschluss zwingend ist, dass das **Tragen eines Beißkorbes in der in §1a (5) und (6) geforderten pauschalen Form ebenfalls zu einer Steigerung des aggressiven Verhaltens** zwischen Hunden führen wird. Diese Gefahr wird besonders für Hunde gesehen, die in einer Stadt leben, da hier die Hundeausführmöglichkeiten im Allgemeinen in Gebieten stattfinden, welche unter §1a (4) und (5) fallen.

2.1.2. Beeinflussung der taktilen Kommunikation:

Sozialkontakte sind für das obligat soziale Rudeltier, den Hund, eine ethologische Notwendigkeit.

2.1.2.1. Das Führen an der Leine an öffentlichen Orten im Ortsgebiet, wie in §1a (4) gefordert, macht innerartliche Sozialkontakte, insbesondere Spielen, weitgehend unmöglich. Gerade im Spiel werden **kommunikative Fähigkeiten** (siehe oben) ständig geübt und verfeinert. Ohne die Möglichkeit zu artgerechten Sozialkontakten gehen diese Fähigkeiten verloren. Die daraus resultierende mögliche Unsicherheit im Umgang mit Artgenossen ist wiederum dem friedlichen Zusammenleben von Hunden abträglich. Diese Gefahr wird besonders für Hunde gesehen, die in einer Stadt leben, da hier die Hundeausführmöglichkeiten im Allgemeinen in Gebieten stattfinden, welche unter §1a (4) und (5) fallen.

2.1.2.2. Das Tragen eines Beißkorbes wie unter §1a (5) und (6) gefordert, verhindert den Austausch von wichtigen **Ranginformationen**, die z.B. durch das spielerische „Über den Fang beißen“ vermittelt werden.

Das Tragen eines Beißkorbes macht auch sog. „Schnauzenzärtlichkeiten“ unmöglich, wie sie unter befreundeten Hunden zur **Festigung ihres freundschaftlichen Verhältnisses** üblich sind (Feddersen-Petersen, 1995).

2.2. Einflussnahme auf die Erfüllung artgerechter Bedürfnisse:

Ausreichende Bewegung ist sowohl für das körperliche, als auch für das psychische Wohlbefinden eines Hundes essentiell.

2.2.1. Hunde sind Laufraubtiere. Unter natürlichen Bedingungen (Beobachtungen von Rudeln verwilderter Haushunde) legen sie weite Strecken zurück und kontrollieren Gebiete von mehreren Quadratkilometern (McDonald & Carr, 1995).

2.2.2. Durch den züchterischen Einfluss sind viele Hunderassen mit einem hohen Anspruch an Bewegung entstanden. Windhunde erreichen z.B. Geschwindigkeiten bis zu 70 km/h.

Schlittenhunde können in Distanzrennen täglich 160 km und mehr zurücklegen.

Hüte- und Herdenschutzhunde sowie Jagdhunde haben ebenfalls ein ausgeprägtes Bewegungsbedürfnis.

2.2.3. Spaziergänge an der Leine werden dem Bewegungsbedürfnis der meisten Hunde nicht gerecht.

2.2.4. Die Folge mangelnder Bewegung sind nicht nur gesundheitliche Schäden, sondern auch psychische negative Folgen für den Hund. Unterbeschäftigte Hunde neigen zu verschiedenen Verhaltensstörungen und zeigen unter Umständen eine erhöhte Aggressionsbereitschaft.

2.2.5. §1a (4), (5) und (6) des Gesetzesentwurfes schränken das Bewegungsbedürfnis eines Hundes, der überwiegend in einem Ortsgebiet ausgeführt wird, unangemessen ein.

2.3. Einflussnahme des Leinenzwanges auf die Aggressionsbereitschaft des Hundes:

Hunde, welche sich an der Leine befinden und bedroht fühlen, können nicht durch Flucht dem angstbereitenden Reiz ausweichen. Handelt es sich bei dem angstausslösenden Reiz um einen Menschen oder einen anderen Hund, so kann ein Hund, der ohne Leine ausweichen würde an der Leine angstmotiviertes aggressives Verhalten zeigen.

5. Stellungnahme zu einigen Äußerungen im Motivenbericht zum Gesetzesentwurf:

5.1. „Die Vorfälle der Bissverletzungen nehmen zu“.

Das ist richtig, aber die überwiegende Anzahl der Bissverletzungen ereignet sich nicht in der Öffentlichkeit, sondern innerhalb der Familie bzw. des Personenkreises, der zum Haushalt des Hundebesitzers gehört. Die Gefahr von derartigen Bissverletzungen wird durch die Gesetzesänderung nicht verringert.

5.2. Der Gesetzgeber ist aufgerufen, das latente Gefährdungspotential so weit als möglich zu reduzieren:

5.2.1. Das Auferlegen von Leinenzwang und Beißkorbpflicht ist, wie bereits erläutert, nicht dazu geeignet, das latente Gefahrenpotential „soweit als möglich“ zu reduzieren.

5.2.2. Um diesem Anspruch gerecht zu werden sind Präventivmaßnahmen notwendig, die dazu geeignet sind menschenfreundliche wesensfeste Hunde mit einem niedrigen Aggressionspotential zu erhalten.

5.2.2.1. Sachkunde der Züchter und Halter:

Die Aufzucht und Haltung eines Hundes erfordert Fachwissen in Bezug auf die Verhaltensbiologie eines Hundes. Grundwissen über Sozialisation, Lernbiologie und moderne Methoden der Hundeerziehung sind neben der genetischen Veranlagung, die ein Hund mit sich bringt, die Grundpfeiler, um einen sozial mit anderen Hunden und Menschen verträglichen Hund zu erhalten. Kenntnisse spezies-spezifischer Verhaltensweisen von Hunden tragen dazu bei, Konfliktsituationen zu erkennen und zu vermeiden. Jeder Hundebesitzer sollte daher ein entsprechendes Fachwissen erwerben. Dies könnte in Form eines Hundeführerscheins erfolgen.

5.2.2.2. Aufklärungsarbeit bei Nicht-Hundebesitzern:

Ebenso wichtig ist die Aufklärungsarbeit an Schulen und Kindergärten, um den Umgang mit Hunden in der eigenen Familie und mit fremden Hunden sicherer werden zu lassen.

5.3. Aggressives Verhalten ist stets multifaktorell bedingt. Die im besonderen Teil, Artikel I zu Abs.5 gemachte Äußerung: „Jeder Hund kann in Stresssituationen

aggressiv reagieren" ist zwar in sich richtig, jedoch viel zu allgemein, um der Sache dienlich zu sein.

5.3.1. Die Konsequenz aus dieser Aussage, jedem Hund Leinenzwang in Ortsgebieten und evtl. zusätzlich Beißkorbzwang zu verordnen, auf Grund einer gewissen Körpermasse bzw. Schulterhöhe, erscheint dagegen unangemessen und wird den vielen Züchtern und Hundehaltern nicht gerecht, welche verantwortungsbewusst und mit Sachverstand familiengerechte, menschenfreundliche Hunde züchten bzw. aufziehen und ausbilden, welche dem Schutzinteresse der Öffentlichkeit gerecht werden.

5.3.2. Wie bereits unter 3.1. und 3.2. angeführt, trägt der Gesetzesentwurf in dieser Form sogar dazu bei, die Bemühungen der verantwortungsvollen Hundebesitzer und Züchter zu zerstören.

7. Literatur:

Bradshaw, J.W.S. & Nott, H.M.R. 1995 "Social and Communication behaviour of companion dogs", in *The domestic Dog*, Serpell, J. (ed.), University Press, Cambridge, 115-130.

Feddersen-Petersen, D. & Ohl, F. 1995 „Ausdrucksverhalten beim Hund“, Gustav Fischer verlag, Jena, 41-69.

McDonald, D.W. & Carr, G.M. 1995 „Variation in dog society: between resource dispersion and social flux, in *The domestic Dog*, Serpell, J. (ed.), University Press, Cambridge, 199-216.

III. Besonderer Teil

Zur Änderungsanordnung Z. 1:

Abteilung Veterinärangelegenheiten

Zum vorliegenden Gesetzesentwurf sei aus veterinärfachlicher Sicht folgendes angemerkt:

Der in Absatz 4 geforderte Leinenzwang erscheint als Maßnahme zur Beruhigung der Bevölkerung und zur Verminderung der Beißunfälle als wirksam, wenn er für alle Hunde gilt. Es muss dazu aber angemerkt werden, dass 80 Prozent aller Beißunfälle im Bekanntenkreis erfolgen, wo der Hund in den meisten Fällen weder an der Leine noch mit Maulkorb gehalten wird. Weiters gilt, dass diese Anordnung nur sinnvoll ist, wenn den Hunden gleichzeitig die Möglichkeit geboten wird, sich in dazu vorgesehenen Hundefreiräumen ausreichend zu bewegen. Ansonsten ist mit einer Steigerung der Aggressivität der Hunde zu rechnen, da eine andauernde Leinenhaltung nicht als artgerecht anzusehen ist. Dies ist insofern bedeutsam, da sich diese erhöhte Aggressivität im Familienkreis entwickeln kann, wo Kinder die häufigsten Opfer sind. Weiters muss auch dazu der § 6 Abs.1 Tierschutzgesetz in Betracht gezogen werden, nach dem Hunde entsprechend ihres Bewegungsbedürfnisses Gelegenheit zum Auslauf gegeben werden muss.

Für den in Absatz 5 geforderten Maulkorbzwang gilt dasselbe wie für den Leinenzwang, nämlich dass nur in 20 Prozent der Fälle mit einer Verminderung der Beißunfälle zu rechnen ist, da die verbleibenden 80 Prozent Hunde im Bekanntenkreis betreffen. Der Maulkorbzwang widerspricht auch der Tierschutzgesetzgebung, da dieser als nicht artgerecht anzusehen ist und wiederum die Aggressivität fördert.

Der Verzicht auf das Verbot von bestimmten Hunderassen ist zu begrüßen, da die abnorm gesteigerte Aggressivität von manchen Hunden nicht unbedingt rassebedingt begründet ist. Aggressives Verhalten ist ein Teil des normalen Verhaltens eines jeden Hundes. Zur abnormen Steigerung kann es einerseits durch gezielte Dressur und durch gezielte Auswahl besonders aggressiver Tiere kommen, andererseits, und das viel häufiger als die absichtliche Steigerung der Gefährlichkeit, durch Fehler in der Erziehung des Welpen durch den Züchter oder den Tierhalter.

Die angegebene Beschränkung auf das Gewicht und die Körpergröße sind jedoch nur zwei von mehreren Kriterien für der Gefährlichkeit, es gibt aber auch weitere wesentliche Merkmale wie die Impulsivität (Gewicht und Beschleunigung), die Körpergestalt des Hundes, die momentane Situation beim Beißenfall, die Charakteristik von Halter und Opfer, einschließlich des Gewichts des Opfers. So kann ein wenige Kilogramm schwerer Hund einem Kind bereits tödliche Bisswunden zufügen. Schwierig dürfte sich auch der Vollzug gestalten, da es für einen „ungeübtes“ Exekutivorgan schwer sein dürfte, das Gewicht bzw. die Schulterhöhe eines Hundes zu schätzen.

Gruppe Raumordnung und Umwelt, Abteilung Naturschutz

Zur vorgeschlagenen Regelung in § 1a Abs. 5 darf angemerkt werden, dass eine Ausnahme vom Leinenzwang in speziellen Hundezonen von Parkanlagen möglich sein sollte.

Unabhängiger Verwaltungssenat

Der Unabhängige Verwaltungssenat im Land NÖ ist durch den vorliegenden Entwurf als Strafberufungsbehörde betroffen.

Zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzes wird bemerkt:

Zu § 1a Abs. 1 i.V.m. Abs. 8:

Die Bestimmung, wonach der Hundehalter seinen Hund in bestimmter Weise zu führen und zu verwahren hat, erscheint zu eng gefasst. Es sollte jede Person, die einen Hund, aus welchem Rechtstitel immer, und allenfalls auch nur kurzzeitig in ihrer Gewahrsame hat, von dieser Verpflichtung erfasst werden. Damit wären auch Fälle abgedeckt, wo jemand kurzfristig allenfalls auch nur stundenweise die Aufsicht über einen Hund hat (z.B. stundenweises Spaziergehen mit einem Hund aus einem Tierheim).

Zu § 1a Abs. 2:

Auch diese Bestimmung erscheint zu eng gefasst. Es sollten nicht nur Grundstücke sondern auch Objekte bzw. Wohnungen angeführt sein. Überdies sollte die Bestimmung dahingehend ergänzt werden, dass die Tiere das Grundstück bzw. das Objekt bzw. die Wohnung nicht aus „eigenem Antrieb“ verlassen können.

Zu § 1a Abs. 4:

Es sollte im Gesetzestext klargestellt werden, was im Sinne dieser Bestimmung unter „Ortsgebiet“ zu verstehen ist. Derzeit gibt es verschiedene gesetzliche Definitionen bei diesem Begriff. § 2 Abs. 1 Z 15 der Straßenverkehrsordnung 1960 definiert Ortsgebiet als das Straßennetz innerhalb der Hinweiszeichen „Ortstafel“ und „Ortsende“. Im NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0, wird in verschiedenen Bestimmungen (unter anderem im § 6) der Begriff „Ortsbereich“ verwendet. Dieser Ortsbereich ist „ein baulich oder funktional zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes (z.B. Wohnsiedlungen, Industrie- oder Gewerbeparks).“

Zu § 1a Abs. 7:

Die Ausnahme für den Leinen- und Beißkorbzwang für bestimmte Hunde sollte auch die Ausbildung dieser Hunde für den Einsatz umfassen und ausdrücklich im Gesetz angeführt sein.

Zu § 1a Abs. 8:

Die Wortfolge „den Hund“ sollte ersetzt werden durch die Wortfolge „einen Hund“, um Auslegungsprobleme bei der Vollziehung zu vermeiden.

Zu § 1a Abs. 9:

Es wird angeregt, die vorgesehene Subsidiaritätsklausel nicht nur hinsichtlich gerichtlicher Tatbestände, sondern auch hinsichtlich von Verwaltungstatbeständen, die eine strengere Strafe vorsehen als Abs. 9 festzulegen.

Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt

Zum beigelegten Gesetzesentwurf des NÖ Polizeistrafgesetzes wird bemerkt:

Zu § 1a

Zu Abs.1:

Die Art der Belästigung ist nicht normiert, sodass jedes Verhalten eines Hundes, welches andere Personen oder Tiere „stört“, als unzumutbar angezeigt werden kann. Die Strafbehörde hat daraufhin die Unzumutbarkeit zu qualifizieren.

Davon wird eine Unzahl von Strafverfahren, insbesondere wegen bellender Hunde, wegen Hunde, die gegen die Hausmauer nässen oder ihren Kot im Straßenbereich oder in Parks hinterlassen, resultieren. Dies entspricht nicht dem Gedanken der Reduktion der Verwaltung. Es wird daher angeregt, diese Norm auf die Begründung, nämlich Schutz gegen beißende Hunde, zu reduzieren.

Zu Abs.2:

Daraus folgt, dass Laufketten etc. unzulässig werden und ein erheblicher Teil der Hundehaltung in den landwirtschaftlichen Betrieben strafbar sein wird.

Zu Abs.3:

Diese Passage hat die Begriffe „Eignung“, „körperlicher Hinsicht“ und „Erfahrung“ als unbestimmte Gesetzesbegriffe. Zur verlässlichen Strafverfolgung wären diese zu definieren. Die „Erfahrung“ ist jedenfalls nicht überprüfbar.

Zu Abs.4:

Diese Verpflichtung sollte an allen öffentlichen Orten gelten, d.h. auch außerhalb der Ortsgebiete, z.B. auf Sportanlagen, Radwegen etc., um den gewünschten Schutz sicherzustellen.

Zu Abs.5:

Die Normierung von 15 kg bis 30 cm Schulterhöhe ist für das Strafverfahren problematisch, weil für die Konkretisierung in der Anzeige das faktische Hundegewicht sowie die festgestellte Größe angeführt werden sollen. Dies wird aber nur in Ausnahmefällen möglich sein. Zumindest im Gesetz sollte daher angeführt werden, dass diese Parameter bereits „nach Schätzung“ strafbar sind.

Zu Abs.6:

Zur Verfolgung der „auffälligen Hunde“ müsste eine „Hundedatei“ angelegt werden. Dies wäre aber überlegenswert, wobei die Hundebesitzer verpflichtet werden könnten, mit der Anmeldung ihrer Tiere eine als Formular aufliegende Meldung zu erstatten. Diese Meldungen müssten über die Gemeinden EDV-mäßig erfasst werden, damit die „Hundemarke“ und diese Meldungen synchron laufen. Auffälligkeiten müssten dann in dieser Datei vom Amtstierarzt (aufgrund von Anzeigen) vermerkt werden. Erst dann werden die Hundebesitzer bemüht sein, ihre Hunde zu schulen, damit sie nicht als „auffällig“ qualifiziert werden.

Bundesministerium für Inneres

Vorbehaltlich des Verfahrens nach Art. 97 bzw. 98 B-VG gibt das Bundesministerium für Inneres zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf folgende zusammenfassende Stellungnahme des Bundes ab:

Zu Art I Z 1

In Absatz 2 dieser Bestimmung sollte vor dem Wort „überlassen“ die Wortfolge „an öffentlichen Orten“ eingefügt werden, zumal wohl eine Überwachung der Einhaltung

dieser Bestimmung durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nur an diesen Orten in Betracht kommen kann (vgl. § 15 des geltenden Kärntner Tierschutzgesetzes, LGBl. 77/1996 i.d.g.F.).

Der Bestimmung des § 1a Abs. 5 des Entwurfes kann keinesfalls zugestimmt werden. Es ist den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes nicht zuzumuten, an Ort und Stelle mittels mitzuführenden Maßbandes die Schulterhöhe eines Hundes bzw. mittels mitzuführender Waage das Körpergewicht eines Hundes festzustellen. Vergleichbare Bestimmungen in Gesetzesentwürfen anderer Bundesländer wurden (seitens des Bundesministeriums für Inneres) ebenfalls abgelehnt.

Zu § 1a Abs. 6 ist zu bemerken, dass diese Regelung mangels ausreichender Bestimmtheit (unbestimmte Gesetzesbegriffe „aggressiv bekannt“ sowie „bereits aufgefallen“) letztlich in der Praxis nicht vollziehbar wäre und daher entfallen sollte.

Die in § 1a Abs. 9 vorgesehene Verwaltungsstrafkompetenz der Bundespolizeidirektionen muss gleichfalls abgelehnt werden, zumal die betreffenden Tatbestände in keinerlei Bezug zum Kernbereich der sicherheitspolizeilichen Aufgabenstellung der Sicherheitsbehörden stehen.

Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer

Was die Vollziehbarkeit der vorliegenden Bestimmungen betrifft, erlaubt sich die NÖ. Landes-Landwirtschaftskammer jedoch folgende Bemerkungen:

1. Im § 1 a Abs. 4 sollte die Formulierung „Hunde müssen an öffentlichen Orten im Ortsgebiet“ nach Möglichkeit präziser umschrieben werden; obwohl es zugegebenermaßen schwierig ist, klar und doch umfassend zu determinieren, wäre eine klarere Abgrenzung wünschenswert.
2. Im § 1 a Abs. 6 heißt es, „Hunde, die als aggressiv bekannt sind oder die bereits aufgefallen sind,“ Aus dieser Formulierung geht nicht hervor, ob hier Hunde

gemeint sind, die ihrer Rasse nach als aggressiv bekannt sind, oder/und ob hier Einzeltiere, unabhängig von ihrer Rasse gemeint sind, die als aggressiv bekannt oder die bereits aufgefallen sind.

Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP

Zu bemängeln ist, dass der vorgeschlagene § 1a eine Reihe unbestimmter Gesetzesbegriffe enthält (z. B. wann ist ein Hund als „aggressiv bekannt“ oder „bereits aufgefallen“, siehe § 1a Abs. 6), die eine vernünftige Vollziehung des Gesetzes unmöglich erscheinen lässt. Weiters sind die im § 1a Abs. 5 angeführten Kriterien für die Beißkorbpflicht (Gewicht mehr als 15 kg oder Schulterhöhe mehr als 30 cm) sachlich ungeeignet. Auch in der Vollziehung würde diese Bestimmung wohl Schwierigkeiten mit sich bringen, da ja nicht anzunehmen ist, dass die Sicherheitsorgane mit Maßbändern und Waagen die Kriterien bei konkreten Hunden überprüfen.

Aus den zuletzt genannten Gründen kann dem gegenständlichen Gesetzesentwurf aus Sicht unseres Verbandes keine Zustimmung erteilt werden.

Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich

Im vorliegenden Entwurf scheinen jedoch zahlreiche „unbestimmte Gesetzesbegriffe“ auf, die eine Exekution des Gesetzes erschweren, wenn nicht gar unmöglich machen:

§ 1 a Abs. 1:

Was ist unter „unzumutbarer Belästigung“ zu verstehen? Bei engerer Auslegung des Begriffes zählt dazu auch die Belästigung durch Hundegebell, die Verschmutzung von Gehsteigen etc...

§ 1 a Abs. 3:

Was versteht der Gesetzgeber unter der „erforderlichen Eignung“ bzw. der „notwendigen Erfahrung“? Langjährige Haltung einer Rasse bedingt nicht jedenfalls eine Erfahrung mit anderen – insbesondere größeren – Rassen; ein Hundehalter, der seinen Hund einer anderen Person zum Führen oder Verwahren anvertraut, ist kein geschulter Psychologe, der die jeweils erforderliche Eignung feststellen kann!

§ 1 a Abs. 5:

Für öffentliche Verkehrsmittel gelten die einschlägigen Beförderungsrichtlinien, die teilweise ganz erheblich differieren; der Begriff „unmittelbare Nähe“ von Schulen etc. ist ebenfalls zu unbestimmt.

§ 1 a Abs. 6:

Gemeint ist hier offensichtlich – was jedoch nicht genau zum Ausdruck kommt, dass im zitierten Falle Hunde zusätzlich zur Leine mit Beißkorb zu führen sind.

Inwieweit die in Abs. 5 vom Gesetzgeber genannten Grenzen - 15 kg Gewicht oder mehr als 30 cm Schulterhöhe – dem Zweck des Gesetzes entsprechen, ist nicht überprüfbar.

Der hohe Strafraum wird mit der generalpräventiven Wirkung des Gesetzes begründet; die angeführten unbestimmten Gesetzesbegriffe erschweren jedoch seine Anwendung.

Rechtsanwaltskammer Niederösterreich

Im Folgenden wird zu den einzelnen Absätzen der geplanten Gesetzesänderung Stellung genommen:

ad § 1a Abs. 1:

Hier könnte eine Ergänzung dahingehend vorgenommen werden, dass auch die Beschädigung von Sachen eingeschlossen ist durch Einfügung der Worte „.....oder Sachen beschädigt werden können.“

ad § 1 a Abs. 2:

Diesbezüglich gibt es keinen Änderungsvorschlag.

ad § 1 a Abs. 3:

Hier wäre zu überlegen, zum einen den Personenkreis, den der Halter einen Hund zum Führen oder zum Verwahren überlassen darf, näher zu konkretisieren und erscheinen auch die Gesetzesbegriffe „in körperlicher Hinsicht“ und „notwendige Erfahrung aufweisen“ zu unbestimmt. Die Überlassung von Hunden an Minderjährige unter 14 Jahre ohne weitere Begleitpersonen sollte ausgeschlossen werden, da auch für den Fall, dass der Minderjährige den übergebenen Hund kennt und auch körperlich in der Lage ist, diesen entsprechend zu führen, Konfliktsituationen mit anderen Hunden auftreten können, die ein Minderjähriger sicherlich nicht beherrschen kann.

ad § 1 a Abs. 4:

Neben dem Führen an der Leine sollte auch noch zwingend ein Beißkorb vorgeschrieben werden, dies unabhängig von Größe, Gewicht und Aggressivität der Hunde. Damit entfallen nicht sachgerechte Differenzierungen, da auch kleinere Hunde gefährlich sein können. Ebenso wäre nicht mehr erheblich, ob ein Hund als aggressiv bekannt (wem?) ist.

Alternativ könnte auch die Einführung eines "Hundeführerscheines" in Betracht gezogen werden, in welchem auch die Art der Hundeführung (Leine, Beißkorb, e.c.t.) eingetragen ist. Die charakterliche und physische Eignung des Hundehalters wäre jedenfalls zu prüfen.

ad § 1 a Abs. 5:

Wäre dadurch hinfällig, dass bereits eine allgemeine Beißkorbpflicht besteht.

ad § 1 a Abs. 6:

Diese Bestimmung wäre ebenfalls hinfällig aufgrund einer generellen Beißkorbpflicht gemäß § 1 a Abs. 4.

ad § 1a Abs. 7:

Diesbezüglich gibt es keine Änderungsvorschläge.

ad § 1 a Abs. 8:

Aufgrund der generellen Beißkorbpflicht gemäß § 1 a Abs. 4 könnten die Punkte § 1 a Abs. 8 Z 4 und 5 ersatzlos entfallen.

ad § 1 a Abs. 9:

Um eine generalpräventive Wirkung zu erzielen, könnte eine Mindestgeldstrafe überlegt werden in der Größenordnung von Euro 100.

ad § 7:

Diesbezüglich gibt es keine Änderungsvorschläge.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die genannten Anregungen ausschließlich die persönlichen Überlegungen des zuständigen Referenten darstellen.

Landeskammer der Tierärzte NÖ

Zum Entwurf Änderung des NÖ Polizeistrafgesetzes wird seitens der Landeskammer der Tierärzte NÖ folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu § 1a (4):

Der Begriff „öffentliche Orte“ ist exakter zu definieren, da er bei der Exekutierung des Gesetzes zuviel subjektiven Ermessensspielraum zulässt. Zu beachten wäre dabei auch, dass bei ausschließlicher Bewegung eines Hundes an der Leine keine **artgerechte** Haltung möglich ist (Verstoß des NÖ Tierschutzgesetzes LGBl. 4610/1-0).

Zu § 1a (5):

Hier ist festgelegt, dass an bestimmten Orten Hunde zusätzlich einen Beißkorb tragen müssen. Dieser vorgesehene Beißkorbzwang für Hunde ab 30 cm Schulterhöhe oder 15 kg Gewicht ist im Hinblick auf die praktische Umsetzung (notwendig der Messung oder Wiegung von Hunden durch die Exekutivbeamten) als problematisch anzusehen, zumal eine Reihe sehr verbreiteter Hunderassen größtenteils in den Grenzbereich fallen. Beim Pkt. 5 sollte erhöhtes Augenmerk auf dichte Menschenansammlungen gelegt werden, denn Bissverletzungen passieren zum stark überwiegenden Teil nicht **in** Kinderbetreuungseinrichtungen, sondern **vor** Schulen und **vor** Kinderbetreuungseinrichtungen, wenn mehrere Menschen dicht gedrängt auf die Kinder warten und infolge Unachtsamkeit auf Körperteile der Hunde (Pfoten, Schwanz) getreten wird. In Parkanlagen ist das Führen der Hunde an der Leine **völlig ausreichend!**

Zu § 1a (6):

Hier fehlt der Aspekt der Notwendigkeit einer eindeutigen und fälschungssicheren Kennzeichnung der Hunde, wie sie nur durch Implantation von Mikrochip möglich ist. Die eindeutige Identifizierung von Hunden sollte durch eine Änderung des NÖ Hundeabgabengesetzes 1979, LGBl. 3702-1 zur Verpflichtung werden (diese Änderung wurde bereits in Aussicht gestellt).

Bezirkshauptmannschaft Baden

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu §1a Abs. 2:

Hier wird vorgeschlagen, das Geschlossenhalten der Eingänge in den Gesetzestext aufzunehmen. Derzeit ist dieses Erfordernis lediglich in den Erläuterungen enthalten, nicht jedoch aus dem Gesetzeswortlaut zu erschließen. Damit ergäben sich auf Grundlage des Entwurfstextes aber Probleme im Bereich der Zulässigkeit einer Bestrafung (Grundsatz *nulla poena sine lege*), wenn die Einfriedungen

ordnungsgemäß hergestellt und instandgehalten, die Eingänge aber nicht geschlossen gehalten werden.

Zu § 1a Abs. 5:

Die Formulierung "Unter besonderen Umständen" könnte Anlass für Unklarheiten bieten, da sich - nicht zuletzt aufgrund der nach "jedenfalls" genannten Aufzählung - fragt, welche (sonstigen) Umstände gemeint sind.

Die Formulierung "und deren unmittelbarer Nähe" könnte ebenfalls Anlass für Unklarheiten sein, da z.B. ein Spielplatz Teil einer Kinderbetreuungseinrichtung sein kann und dann schon direkt vom Begriff "Kinderbetreuungseinrichtungen" erfasst wäre.

Insbesondere - aber freilich nicht nur - in Verbindung mit "Parkanlagen" könnte Rechtsunsicherheit dahingehend aufkommen, wie weit sich der Bereich der unmittelbaren Nähe in räumlicher Hinsicht erstreckt. Insbesondere in Zusammenhang mit den genannten "öffentlichen Verkehrsmitteln" erscheint klärungsbedürftig, was unter der unmittelbaren Nähe hiezu zu verstehen ist - ist nur der Haltestellen- oder Bahnhofsbereich gemeint oder auch eine sonstige räumliche Nähe, ggf. welche ?

Hinsichtlich der Festlegung des Gewichtes von 15 kg und der Schulterhöhe von 30 cm wird angemerkt, dass seitens der Bezirkshauptmannschaft Baden unter anderem bei der veterinärmedizinischen Universität Wien Erkundigungen betreffend einen Zusammenhang zwischen Größe / Gewicht und Aggressivität sowie zwischen Schulterhöhe und Sprungkraft eines Hundes eingeholt wurden. Diese ergaben, dass sich nicht einmal aus der Rassenzugehörigkeit ein Hinweis auf Aggressivität ableiten lässt und dass zwischen Schulterhöhe und Sprungkraft zwar ein Zusammenhang besteht aber andere Faktoren (Stellung der Gelenke, Ausbildung der Gelenke, Stellung des Beckens) zumindest ebenso ausschlaggebend sind. Freilich ist es wohl in aller Regel so, dass ein kleiner Hund bei einem Jugendlichen oder Erwachsenen

kaum eine nennenswerte Bissverletzung verursachen wird. Dennoch haben auch sehr kleine Hunde (z.B. Malteser) bisweilen ein äußerst scharfes Gebiss und stellen zumindest für kleine Kinder ein nicht unerhebliches Gefahrenpotenzial dar. Die derzeit vorgeschlagene Regelung, dass kleinere Hunde etwa in Kinderbetreuungseinrichtungen ohne Beißkorb sein dürfen, erscheint daher überdenkenswert.

Zu § 1a Abs. 6:

Hier könnte, sofern eine derartige Regelung im Hinblick auf den in § 1a Abs. 1 festgelegten Sorgfaltsmaßstab überhaupt als nötig empfunden wird, näher ausgeführt werden, wann ein Hund als "als aggressiv bekannt" gilt und was unter "bereits aufgefallen" zu verstehen ist; insbesondere sollte etwa in einer demonstrativen Aufzählung normiert werden, welche Auffälligkeiten gemeint sind. Aus der bisherigen Erfahrung in diesem Bereich wird hiezu angemerkt, dass in der Öffentlichkeit sehr unterschiedliche Auffassungen darüber bestehen, wann ein Hund aggressiv ist bzw. erscheint oder auffällt. Im Ergebnis könnte § 1a Abs. 6 in Verbindung mit § 1a Abs. 8 Z 5 des Entwurfes dazu führen, dass sich die Beißkorbpflicht und eine allfällige damit zusammenhängende Bestrafung aus Vorurteilen oder gar bloßen Gerüchten ergibt.

Zu § 1a Abs. 9:

Im dem, dem Entwurf angeschlossenen Motivenbericht wird der Strafraumen mit generalpräventiven und spezialpräventiven Überlegungen begründet.

Seitens der Bezirkshauptmannschaft Baden wird hiezu bemerkt, dass die Erfahrung in ähnlich schwierigen Bereichen gezeigt hat, dass bisweilen nur eine Verfallsstrafe geeignet ist, ein sozialinadäquates Verhalten und die damit verbundene Störung des Gemeinschaftslebens zu beenden. Gerade im konfliktgeladenen Bereich der Hundehaltung erscheint es nötig, dass die Behörde die rechtliche Möglichkeit hat, einem Menschen, der seinen Hund entgegen den gesetzlichen Bestimmungen führt

oder verwahrt, den Hund wegzunehmen. Handelt es sich beim Täter nicht um den Eigentümer, so hat dieser ohnehin gemäß § 17 Abs. 2 VStG die Möglichkeit, sein Eigentumsrecht geltend zu machen. Zudem darf nicht übersehen werden, dass ggf auch selbständig auf den Verfall erkannt werden kann (§ 17 Abs. 3 VStG), sofern im Gesetz grundsätzlich die Verfallsstrafe vorgesehen ist.

Seitens der Bezirkshauptmannschaft Baden wird daher vorgeschlagen, zusätzlich zu den vorgesehenen Strafen die Verfallsstrafe vorzusehen.

Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen nimmt zu dem Entwurf der Änderung des NÖ Polizeistrafgesetzes wie folgt Stellung:

Zu

§ 1a Abs. 1

„unzumutbar belästigt“

Belästigung liegt dann vor, wenn durch das Verhalten des Hundes das zumutbare Ausmaß an Lebhaftigkeit, mit dem üblicherweise zu rechnen ist, überschritten wird. Diese Bestimmung ist nicht vollziehbar, da die Lebhaftigkeit eines Tieres nicht messbar ist, und somit kein Gutachten durch den Amtstierarzt erstellt werden kann. Die Belästigung müsste in Richtung Lärmmessung erfolgen, wie die Praxisfälle derzeit zeigen.

Zu

§ 1a Abs. 6

„Hunde, die als aggressiv bekannt sind oder die bereits aufgefallen sind,...“

Welche Kriterien gelten für aggressiv?

„aufgefallen“ ist zu unbestimmt. Es müsste eher lauten:

„Hunde, die als aggressiv bekannt sind oder die bereits dadurch, dass.....(z.B. sie jemand gebissen haben) aufgefallen sind....“

Zu

§ 1a Abs. 9

Wäre zu § 8 anzuschließen – dann stimmt auch Artikel II (ansonsten müsste Artikel II auf

„.....§ 1a Abs. 9...“ ausgebessert werden).

Die Ahndung ist zu milde. Die Praxis zeigt, dass die Geldstrafe die Hundebesitzer nicht trifft, da dies oft Personen sind, die keine Geldmittel haben. Die Ersatzstrafe löst auch nicht das Problem.

Es wäre von Vorteil, die Strafnorm dahingehend auszudehnen, dass beim zweiten Verstoß nach § 1a Abs. 8 die Möglichkeit geschaffen wird ein Hundeverbot gegen die Person auszusprechen, plus Verfügungsmöglichkeit der Behörde für die Verbringung des Hundes auf Kosten des Straftäters.

Österreichischer Städtebund

Der vorliegende Entwurf wird grundsätzlich positiv beurteilt, jedoch scheinen zahlreiche unbestimmte Gesetzesbegriffe auf, welche eine Exekution des Gesetzes erschweren. Beispielhaft seien genannt:

§ 1a Abs. 1:

Wie ist eine „unzumutbare Belästigung“ zu verstehen? Zählt dazu auch Hundegebell oder die Verschmutzung von Gehsteigen?

§ 1a Abs. 3

Kann der Hundehalter wirklich die „erforderliche Eignung“ bzw. die „notwendige Erfahrung“ einer Person zum Führen oder Verwahren eines Hundes beurteilen?

§ 1a Abs. 5

Was versteht man unter der „unmittelbaren Nähe“ von Schulen etc.?

§ 1a Abs. 6

... Hunde, die als aggressiv bekannt oder bereits aufgefallen sind, ... Wie kann die Behörde feststellen, dass ein Hund als aggressiv bekannt ist? Oder ein auffälliges Verhalten bereits gezeigt hat?

Grüne Fraktion im NÖ Landtag

§ 1a. 3 sieht vor, dass der Hundehalter als die für den Hund verantwortliche Person sein Tier nur jenen Personen überlässt, die in ‚körperlicher Hinsicht‘ eine dafür ‚erforderliche Eignung‘ haben und über die ‚notwendige Erfahrung‘ in der Hundeführung verfügen.

Dringend zu ergänzen sind Ausführungen in bezug auf den Hundehalter selbst: über seine notwendige Erfahrung und seine körperliche Eignung im Umgang mit Hunden.

Um eben genau die Mängel in der Hundehaltung abzustellen, die immer wieder zu problematischen und oft lebensgefährliche Vorfällen mit Hunden führen, ist es nach Ansicht der Grünen dringend notwendig, sich mit dem „oberen Ende der Leine“, also mit den HundehalterInnen, den HundeführerInnen zu beschäftigen.

Information, artgerechte Ausbildung für den Hund und sachgerechte Anweisung für HundehalterInnen sowie ein verpflichtender Hundeführerschein, abgelegt in anerkannten Ausbildungsvereinen, müssen Grundlage eines verantwortungsvollen, sowohl den Hunden als auch ihren HalterInnen gerechten Umgangs zwischen Mensch und Tier sein.

Der gesamte Gesetzestext, der sich mit der Hundeshaltung und der geforderten ‚Verwahrung‘ der Tiere beschäftigt, ist mangelhaft und lässt wesentliche Ansätze zu einer sinnvollen Lösung vermissen. Er ist daher dringlich exakt zu formulieren und im Sinne einer menschen- und tiergerechten Lösung zu ergänzen.

§ 1a. 4. definiert, dass Hunde an öffentlichen Orten im Ortsgebiet, auf Straßen, Plätzen und allen frei zugänglichen Grundstücken, an der Leine geführt werden müssen.

Zum Leinenzwang ist festzuhalten: Ein permanenter Leinenzwang im öffentlichen Raum macht es dem Hund unmöglich, seinem art- und manchmal auch rassetypischen Bewegungsbedürfnis nachkommen zu können. Wenn allerdings der Bewegungsdrang nicht ausgelebt werden kann, sinkt die Reizschwelle des Tieres. Die Aggressionsbereitschaft eines Tieres, das ständig an der Leine geführt wird, ist höher als bei frei laufenden Hunden. Überdies neigen Hunde, die sich durch ein nicht Ausweichen-Können beengt fühlen, zu einer Verteidigungsaggression, vor allem, weil der/die Hundeführer/in am anderen Ende der Leine ‚stärkend‘ wirkt. Damit verstößt ein permanenter Leinenzwang einerseits gegen das Tierschutzgesetz, weil eine artgerecht Haltung nicht gegeben ist. Andererseits müssen Hunde frei laufen dürfen, um sowohl mit Artgenossen Kontakt aufnehmen zu können als auch SpaziergeherInnen als ‚normale‘, nicht bedrohliche Erscheinung kennenzulernen.

Ein permanenter Leinenzwang ist daher grundsätzlich abzulehnen. Leinenzwang in definierten Bereichen ist nur dann zu vertreten, wenn es Gewähr für genügend artgerechten Auslauf der Tiere gibt. Die Gesetzespassage ist entsprechend neu zu formulieren.

§ 1a. 5. sieht im Falle nicht wirklich definierter ‚unmittelbarer Nähe‘ zu vorher aufgezählten ‚besonderen Umständen‘ vor, dass Hunde zusätzlich zur Leine ‚immer‘ mit einem Maulkorb zu führen sind.

Dazu ist festzustellen: Ein Maulkorb schränkt wesentliche physische und psychische Funktionskreise des Hundes ein. Ein Großteil der Thermoregulation des Hundes passiert über das Hecheln, erzeugt durch eine Luftbewegung im Bereich der vorderen Atemwege, was wiederum eine Kühlung des Blutes in den stark durchbluteten Nasenhöhlen bewirkt. Fehlende Möglichkeiten zu hecheln, insbesondere in der warmen Jahreszeit, führt zu einem Wärmestau, was für kranke, geschwächte oder ältere Tiere gesundheitsschädliche Folgen haben kann. Außerdem ist die Physiognomie, die Mimik des Hundes Bestandteil der arttypischen Kommunikation. Wenn Hunde nun im öffentlichen Raum gezwungen sind, Leine und

Maulkorb zu tragen, steigt das Konfliktpotential zwischen einander begegnenden Tieren ebenso an wie die Aggressionsbereitschaft der Tiere aufgrund unsachgerechter, artfremder Haltung.

Maulkorbzwang kann nur für vollkommen gesunde Tiere in zeitlicher und örtlicher Befristung gelten (öffentliche Verkehrsmittel, Einkaufszentren, Veranstaltungsorte u.ä.). Genereller Maulkorbzwang sollte nur dann als letztes Mittel eingesetzt werden, wenn es sich um auffällig gewordene Tiere handelt und deren Fehlverhalten während einer zeitlich befristeten Ausbildung korrigiert werden soll. Der Gesetzestext ist in diesem Sinn abzuändern.

Ebenfalls Absatz 5 sieht den Leinen- und Maulkorbzwang generell für Tiere mit mehr als 30 cm Schulterhöhe oder einem Gewicht von mehr als 15 Kilogramm vor. Dabei handelt es sich um eine ergänzende Definition, die sachlich in keiner Weise gerechtfertigt erscheint und deren Kontrolle beinahe schon abenteuerliche Wege einschlagen könnte: So mancher fettleibige Dackel wiegt mehr als 15 Kilogramm, so mancher mehr als liebesbedürftige Mischlingshund nimmt die 30 cm Hürde locker. Einen Leinen- und Maulkorbzwang auf einer derart willkürlichen Größen- bzw. Gewichtsdefinition festzuschreiben, ist daher kategorisch abzulehnen und ungeeignet als gesetzliche Festschreibung.

§ 1a. 7. nennt als Ausnahme vom Leinen- und Maulkorbzwang Dienst-, Jagd- und Rettungshunde während ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung. Behindertenbegleithunde, Blindenhunde oder Therapiehunde wären demnach sehr wohl von einem Leinen- und Maulkorbzwang betroffen, was aus angeführten Gründen gerade bei diesen hoch sensiblen und absolut verlässlich ausgebildeten Tieren dramatische Folgen haben könnte (Aggressionssteigerung, Verunsicherung, Veränderung der Reizschwelle!). Sie sind daher grundsätzlich von Leinen- und Maulkorbzwängen auszunehmen, ja, noch viel mehr ist gerade in Zusammenhang mit diesen Hunden über Ausnahmenbestimmungen betreffend deren Mitnahme auch in Hundeverbotzonen dringlich nachzudenken.

Hunde sind sozial befähigte Rudeltiere, sie haben vor allem die Fähigkeit, Menschen als Sozialpartner anzuerkennen. Erkenntnisse der Verhaltenskunde liefern gerade aus den Forschungsarbeiten der letzten Jahrzehnte genug Basis für eine Neuorientierung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für artgerechte Hundezucht, Hundehaltung und Hundeausbildung. Aufklärungsarbeit für HundebesitzerInnen, ein Hundehalteverbot für auffällig gewordene oder besonders gewaltbereite Personen, die generell verpflichtende Einführung des elektronischen Hundechips sind erste Schritte, um Hundehaltung menschen- und tierverträglich zugleich zu machen. Darüber hinaus müssen die Bemühungen vor allem in die Intensivierung der artgerechten Hundesausbildung laufen, die allmählich verpflichtend für HundehalterInnen sein sollte.

Tierschutzverein Krems

zu (1) Der Hundehalter hat seinen Hund

Wie ist das mit ausgesetzten Tieren? Hier gibt es keinen Halter und wird dieser leider auch nie ausgeforscht (mehr Potential für die Ausforschung solcher Täter!), wenn doch wird er nur sehr wenig zur Verantwortung gezogen, sprich es passiert nichts außer einer Geldstrafe. Hier müssten unbedingt schwere Strafen für Menschen die Tiere aussetzen gesetzlich festgelegt werden.

Wer ist im Falle, dass es keinen Hundehalter gibt, für das Tier verantwortlich?

Bedeutet so ein Tier Gefahr?

Wer fängt es, versorgt es, kommt für die Kosten auf? Welche Amtshilfen können in Anspruch genommen werden (Polizei, Gendarmerie, Gemeinden usw.).

Bis dato werden Tierheime, die keinen rechtlichen Status haben, keine Amtsgewalt besitzen dazu herangezogen ohne dass sich jemand Gedanken über die Kostenfrage macht. Es wird einfach gegenüber dem Tierheim seitens der Gendarmerie oder der Gemeinde gefordert, ein Tier zu übernehmen. Wer bedenkt die Gefährdung die vielleicht von dem Tier ausgeht! Wieso müssen sich freiwillig arbeitende Tierheime einer Gefahr aussetzen, wenn dies öffentliche Stellen (Gendarmerie, Gemeinde die laut Gesetz zur Verwahrung eine Verpflichtung haben und diese nur allzu gern an Tierheime abgeben) ablehnen!

Hier ist eine eindeutige rechtliche Grundlage anzustreben!

Tierheime können nicht mit dem Satz „Ihr seid dafür zuständig“ oder „Das ist eure Aufgabe“ seitens der Gendarmerie oder Gemeinde verpflichtet werden etwas zu machen, wenn dafür die rechtliche aber auch die finanzielle Grundlage fehlt!

Hier ist eindeutig der Wunsch vorhanden einen Status der Verantwortlichkeit sowohl rechtlicher als auch finanzieller Natur, zu definieren, wenn es keinen Tierhalter gibt.

zu (5)

Entweder tragen alle Hunde einen Beißkorb oder keiner, auch kleine Hunde beißen, laut Statistik ist die Bissfähigkeit kleiner Hunde höher als die großer Tiere!

zu (6)

Wie will man feststellen ob ein Tier aus Aggression oder aus Angst gebissen hat?

Wer definiert diesen Begriff? Wer bestimmt welcher Hund als aggressiv einzustufen ist? Irgendein Behördenmitarbeiter, der keine Ahnung von Hunden hat oder werden dazu Verhaltensforscher, Tierpsychologen, Tierärzte, Fachleute aus Tierheimen, Abrichter etc. herangezogen. Dies muss eindeutig definiert sein, da ansonst der Scharlatanerie Tür und Tor geöffnet wird und die seriösen Forscher und Fachleute wieder in Frage gestellt werden.

Wer überprüft die Hintergründe wieso es zu dem Biss gekommen ist? Es könnte ja auch sein, dass durch mutwilliges Reizen eines Tieres dieses zugebissen hat! Kinder quälen des öfteren Hunde, die Eltern kümmern sich oft nicht darum was ihre Kinder tun, und wenn sich der Hund durch einen Biss wehrt, so wird er sofort zum „Killerhund“ abgestempelt. Hier ist das Hinterfragen absolut unumgänglich, bevor ein Urteil über das Tier gebildet werden kann.

zu (7)

Eindeutige Definition der sicheren Laufvorrichtung notwendig!

Außerdem sollte festgelegt werden, dass diese Haltung an der Laufvorrichtung (die ja nichts anderes ist als eine Kettenhaltung) nur für gewisse Zeiten durchgeführt

werden darf, das Tier nachweislich immer wieder von dieser Kette abgelassen wird und mit dem Tier gearbeitet wird.

Wiener Tierschutzverein

Der Wiener Tierschutzverein nimmt zur o. g. Gesetzesnovelle Stellung wie folgt:

§ 1a

Mitführen und Verwahren von Hunden

Punkt (5) ist ersatzlos zu streichen, da die sichere Verwahrung eines Hundes nicht von dessen Größe und Gewicht abhängig gemacht werden kann.

Punkt (7), hier sind Blinden- und Therapiehunde mitaufzunehmen.

Punkt (8), 4. ist ersatzlos aus o. g. Gründen zu streichen.

Um eine sofortige Identifizierung eines ohne Besitzer angetroffenen Hundes jederzeit zu gewährleisten ist die z w i n g e n d e Implantierung eines Mikrochips für j e d e n Hund vorzuschreiben.

Cordula König, Dr. med. vet., 2384 Breitenfurt

1. Hiermit melde ich meine Bedenken gegen folgende Inhalte dieses Gesetzesentwurfes an:

§1a (4) verpflichtet den Halter des Hundes, den Hund „an öffentlichen Orten im Ortsgebiet..." an der Leine zu führen.

§1a (5) verlangt darüber hinaus expressis verbis, Hunde über 30cm Schulterhöhe (Sh) oder über 15kg Körpermasse unter anderem in „Parkanlagen und deren unmittelbarer Nähe" zusätzlich mit Beißkorb zu versehen.

Daraus ergibt sich folgende Situation: Hunde unter 15kg bzw. kleiner als 30 cm (Sh) können auch künftig in Parkanlagen ohne Maulkorb geführt werden. Hunde, die

diese Limits überschreiten, werden zukünftig in Parkanlagen obligat mit Beißkorb und Leine zu führen sein.

§1a (6) fordert, Hunde, die als aggressiv bekannt sind oder die bereits aufgefallen sind, an den in (4) und (5) genannten Orten mit Beißkorb und Leine zu führen.

3. Kritische Erwägungen zu dem Punkt der Beißkorbpflicht in Abhängigkeit von der Größe des Hundes:

3.1. Der zur Diskussion stehende Gesetzesentwurf kann Besitzer von großen Hunden demotivieren, Kosten und Zeitaufwand in eine Ausbildung ihres Hundes zu investieren, da ihnen daraus kein Vorteil (Befreiung von Maulkorb- bzw. Leinenzwang im Ortsgebiet) entsteht.

3.2. Außerdem werden durch die Leinenpflicht Trainingserfolge, die während der Ausbildung erworben wurden, insbesondere der Gehorsam und die Kontrollierbarkeit des Hundes, der sich nicht an der Leine befindet, reduziert, da diese Übungen nicht im Alltag gefestigt werden können. Es ist ein maßgeblicher Unterschied, ob der Rückruf mit einem Hund im eigenen Garten oder aus dem Spiel heraus mit anderen Hunden in einem Park geübt wird!

3.3. Auch Hunde mit einer Schulterhöhe bis 30 cm und unter 15 kg können, wenn sie aggressiv werden, erheblichen Schaden anrichten.

3.3.1. Der Schaden kann neben der etwaigen physischen Beschädigung auch negative psychische Folgen für das Opfer haben, insbesondere dann, wenn es sich um ein Kind handelt.

3.3.2. Richtet sich die Aggression eines kleinen Hundes ohne Beißkorb gegen einen Hund mit Beißkorb, so ist letzterer daran gehindert, sich durch entsprechende mimische Signale zu verständigen. Dies führt zwangsläufig zu einer Vergrößerung der Kommunikation und erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass der attackierte Hund zu einer höheren Eskalationsstufe der Aggression übergeht.

3.3.3. Es ist außerdem zu bedenken, dass ein Hund, welcher attackiert wird und sich nicht entsprechend wehren kann, Angst und Unsicherheit entwickeln kann. Ein unsicherer Hund ist wiederum gefährlicher als ein ausgeglichener, entspannter Hund.

4. Kritische Anmerkungen zu §1a (6) des Gesetzesentwurfes:

Dieser Abschnitt lässt sowohl im allgemeinen wie auch im besonderen Teil eine Definition vermissen, welcher Hund als auffällig bzw. als bekanntermaßen aggressiv zu gelten hat.

Hier ist anzumerken, dass manche Hunde zwar von ihrer genetischen Veranlagung her oder bedingt durch Lernerfahrungen eine erhöhte Bereitschaft zu Aggression zeigen, das bedeutet aber nicht, dass jeder Hund, der einmal aggressiv geworden ist, eine Gefahr für die Öffentlichkeit darstellt. Ein typisches Beispiel hierfür ist Schmerzaggression. Ein Hund, der Schmerzen hat kann, wenn er angefasst wird, aggressiv reagieren. Im Sinne des Gesetzes wäre er, würde die aggressive Reaktion angezeigt werden, auffällig geworden und müsste entsprechend einen Beißkorb tragen. Dabei kann es sich bei diesem Hund um einen freundlichen Hund handeln, der in der Folge durch die gesetzlichen Maßnahmen aggressiver werden kann (siehe 2.1.1. und 2.1.2.2.).

6. Folgende Änderungsvorschläge bringe ich zu dem Gesetzesentwurf ein:

§1a (4) und (5) sind zu streichen, erstens, da §1a (1) bereits deutlich zum Ausdruck bringt, wie ein Hund zu führen ist und dem Gesetzesvertreter genügend Handhabe verleiht, um unverantwortliche Hundehalter zu Rechenschaft zu ziehen. Zweitens, da die Abschnitte (4) und (5) die von mir dargestellten Nachteile für verantwortungsvolle Hundebesitzer und gut sozialisierte Hunde mit sich bringen.

Sollten die Absätze (4) und (5) bestehen bleiben, so sollte man zumindest denjenigen Hundehaltern, die nachweislich eine Gehorsamsausbildung mit ihrem Hund erfolgreich absolviert haben, von der generellen Beißkorb- und Leinenpflicht in Parkanlagen befreien.

§1a (6): Im Sinne der Bestrebungen, das latente Gefährdungspotential nicht nur in der Öffentlichkeit so weit als möglich zu reduzieren, sollten Hundebesitzer, deren Hunde als „aggressiv bekannt“ oder „auffällig geworden sind“ zu einer von einem Tierarzt mit entsprechender Ausbildung durchzuführenden Verhaltenstherapie verpflichtet werden. Ausgehend von der Voraussetzung, dass §1a (4) und (5) nicht gegeben sind, sollte den Besitzern in Aussicht gestellt werden, dass die Hunde nach erfolgreicher Verhaltenstherapie von Beißkorb und Leinenzwang befreit werden können.

Zur Änderungsanordnung Z. 2:

Bundesministerium für Inneres

Zu Art I Z 2

Auf die zu Art I Z 1 getroffenen Ausführungen darf verwiesen werden.

Zur Änderungsanordnung Z. 3:

Zur Änderungsanordnung Z.3. sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Zu ARTIKEL II

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

Zu Art. II des Entwurfes wird bemerkt, dass es hier anstelle von „§ 1a Abs. 8“ „§ 1a Abs. 9“ heißen müsste.

Abteilung Finanzen

Die Abteilung Finanzen nimmt zum vorliegenden Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Dem Artikel 2 des vorliegenden Gesetzesentwurfes ist zu entnehmen, dass bis zum 31. Dezember 2001 in § 1a Abs. 8 anstelle des Betrages von € 7.000.- der Betrag von S 100.000.- treten soll.

Nach den Empfehlungen des Lenkungsausschusses des Projektes „Euro-Umstellung in der NÖ Landesverwaltung“ mit Beschluss vom 19. Juli 2000, sind Rahmenbeträge laut folgender Umstellungstabelle zu glätten:

Betrag in Schilling	Glättung auf
bis 100	1 Euro
101 bis 5.000	5 Euro
5.001 bis 10.000	10 Euro
10.001 bis 100.000	50 Euro
über 100.000	100 Euro

Demnach wäre der Betrag von S 100.000.- durch den Betrag € 7.300.- zu ersetzen. Sollte der Betrag € 7.000.- in Abstimmung mit den anderen Bundesländern gewählt worden sein, so kann unter Berücksichtigung auf den kurzen Übergangszeitraum die Stellungnahme der Abteilung Finanzen als hinfällig betrachtet werden.